



3. Förderperiode des Bundesprogramms "Demokratie leben!"

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister <i>Antragsteller:</i>	<i>Datum</i> 11.03.2026
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Dezernentenkonferenz (Vorberatung)	16.03.2026	N
Finanzausschuss (Vorberatung)	18.03.2026	N
Hauptausschuss (Vorberatung)	23.03.2026	N
Stadtvertretung der Residenzstadt Neustrelitz (Entscheidung)	26.03.2026	Ö

Beschlussvorschlag

Nach dem erfolgreichen Interessenbekundungsverfahren im Jahre 2024 (noch in der 2. Förderperiode) und dem sogenannten Übergangsjahr 2025 (bereits Beginn der 3. Förderperiode), in dem seitens des Bundesamtes eine Neuausrichtung und strukturelle Änderungen der Partnerschaften erfolgten, kann nunmehr der Beschluss der Stadtvertretung Neustrelitz zur Förderperiode 2025 bis 2032 erfolgen.

1. Die Stadtvertretung Neustrelitz nimmt den beiliegenden Zuwendungsbescheid (Anlage 1) vom 02.03.2026 und die damit verbundenen Programmgrundsätze zur Kenntnis und akzeptiert diese.
2. Die Stadtvertretung Neustrelitz beschließt, 138.889,00 € in den Haushalt 2026 einzustellen, davon sind 10% (13.889,00 €) Eigenmittel seitens der Stadt bereitzustellen, diese Verfahrensweise wird während der gesamten 3. Förderperiode beibehalten.
3. Die Stadtvertretung Neustrelitz beschließt, dass für die Nutzung seitens des Bundes bereitgestellter Aufstockungsmittel je Programmjahr ein separater Beschluss gefasst werden muss. Die Aufstockung ist zu begründen.
4. Die Stadtvertretung beschließt, dass – wie in der 1. und 2. Förderperiode bereits gehandhabt – je ein Vertreter pro Fraktion in den Bündnis – Begleitausschuss entsandt wird. Für die Wahlperiode 2024 bis 2029 sind das:
Fraktion CDU/FDP: Herr Valentin Lunkenheimer
Fraktion AfD: Herr Johannes Freese
SPD: Herr Thomas Hildebrandt
Puls/Die Linke/Grüne: Herr Dr. Thomas Fiß

Die Stadtvertretung Neustrelitz legt fest, dass diese Vertreter so lange im Bündnis – Begleitausschuss verbleiben, bis sie mit Beginn der neuen Wahlperiode durch die neu gewählten Fraktionsvertreter ersetzt werden können, es sei denn, die entsendende Fraktion möchte ihren Vertreter, z.B. im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, selbst ersetzen. Die Stadtvertretung Neustrelitz empfiehlt, seitens der neu gewählten Stadtvertretung im Jahr 2029 über den Verbleib im Bundesprogramm zu beraten und ggf. neu zu beschließen.

Beratungsergebnis						
Gremium			Sitzung am		TOP	
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltung	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschluss (Rücks.)

Sachverhalt

Die Residenzstadt Neustrelitz befindet sich aktuell in der 3. Förderperiode des Bundesprogramms „Demokratie leben!“. Am 03.09.2024 erfolgte im Ausschuss für Bildung und Soziales durch das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle die Vorstellung der neuen Förderperiode per Power-Point-Präsentation sowie die Beteiligung der Residenzstadt an einem Interessenbekundungsverfahren. Aufgrund des erfolgreichen Interessenbekundungsverfahrens wurde ein Antrag für die 3. Förderperiode fristgerecht gestellt. Dies wurde am 12.11.2024 im Ausschuss für Bildung und Soziales durch das federführende Amt mitgeteilt. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass in der neuen Förderperiode neue Themenschwerpunkte gesetzt wurden. Die Erstellung von Schutzkonzepten und die Erarbeitung einer Situations- und Ressourcenanalyse sind erforderlich.

Zudem wurde mitgeteilt, dass die Residenzstadt Neustrelitz die Weiterarbeit mit dem aktuellen Träger der Koordinierungs- und Fachstelle fortsetzen wird. Der Träger die AWO Vielfalt MSE gGmbH, stellt seit 2023 für die Residenzstadt die Koordinierungs- und Fachstelle. Kooperationsvereinbarungen mit der AWO werden je neue Laufzeit einer Förderperiode geschlossen. Ein großer Themenschwerpunkt im Übergangsjahr 2025 war die Klärung der Stimmrechte der Fraktionsmitglieder im Bündnis-Begleitausschuss, als beschließende Mitglieder. Schon in den letzten Förderjahren hat sich die Stadtvertretung Neustrelitz dafür ausgesprochen, dass sie Vertreter der verschiedenen Fraktionen, fünf Vertreter aus verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie einschließlich des Jugendforums (neue Bezeichnung Jugendrat) für die Zusammensetzung des Begleitausschusses notwendig sind, um gerade den städtischen Willen im Begleitausschuss abbilden zu können, so dass eine Transparenz zwischen Verwaltung und Stadtvertretung gegeben ist (siehe Besetzung Begleitausschuss Beschlussvorlage VO/2020/489).

Die Stadtvertretung, das federführende Amt und die Koordinierungs- und Fachstelle sowie die Mitglieder der letzten Förderperiode des Begleitausschusses haben sich deutlich für eine Zusammenarbeit mit den Fraktionsmitgliedern gegenüber dem Bund ausgesprochen, wodurch die Zusammensetzung des Bündnis-Begleitausschuss zeitverzögert stattfand. Eine Berufung der Mitglieder und eine gemeinsame Erarbeitung der Geschäftsordnung konnte am 06.10.2025 im Bündnis-BGA beschlossen werden.

Die Mitglieder des Bündnis-Begleitausschuss wurden um Vertreter des Amtes für Bildung und Soziales, des Amtes für Ordnung und Sicherheit, Sportvereine sowie Polizei erweitert. Der bisherige und zukünftige (neu gewählte) Vorsitzende des Ausschusses bleibt Herr Hildebrandt. Am 25.11.2025 wurde durch das Bürgermeisteramt mitgeteilt, dass ein Antrag für das 2. Förderjahr mit einer Fördersumme von 125.000,00 € gestellt wurde.

Der Zuwendungsbescheid wurde durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) am 02.03.26 im Portal des Bundesprogramms der Residenzstadt online zugestellt. Im Zuwendungsbescheid unter weitere Nebenstimmung 2.11. h wird benannt, dass für die Durchführung der Partnerschaft für Demokratie eine Beschlussfassung von der Stadtvertretung oder einem beschlussfassenden Ausschuss nachzuweisen ist.

Die Zuwendung in Höhe von 125.000,00 € wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung für den Bewilligungszeitraum gewährt. Die Residenzstadt Neustrelitz hat dabei einen Eigenanteil von 10 %. In den letzten Förderjahren wurde dieser Eigenanteil nicht völlig ausgeschöpft. Am 06.03.2026 teilte das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ). mit, dass die Möglichkeit einer Aufstockung der Höchstfördersumme von 140.000,00 € beantragt werden könne. Die Residenzstadt möchte in diesem Jahr davon keinen Gebrauch machen, jedoch lässt sich die Stadt offen, eine mögliche Erhöhung in den Folgejahren zu beantragen.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Anlage/n

1	Zuwendungsbescheid (öffentlich)
---	---------------------------------

Stadtpräsident

Siegel

Bürgermeister



Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Regiestelle Demokratie leben! Schleife, Spremberger Str. 31, 02959 Schleife

BEARBEITUNG
Christoph Klein

HAUSANSCHRIFT
Spremberger Str. 31
02959 Schleife

TEL
035773/995153

E-MAIL
Christoph.Klein@bafza.bund.de

Residenzstadt Neustrelitz
Markt 1
17235 Neustrelitz

27.02.2026

Zuwendung aus dem Bundeshaushalt, Kapitel 1702, Titel 684 04, Haushaltsjahr 2026
Bundesprogramm "Demokratie leben!"

Programmbereich:	Partnerschaft für Demokratie
Zuwendungsempfänger:	Residenzstadt Neustrelitz
Projekttitel:	PfD Residenzstadt Neustrelitz
Projektnummer:	420812
Ihr Antrag vom:	18.11.2025
geplante Projektlaufzeit:	vom 01.01.2025 bis 31.12.2032
Bewilligungszeitraum:	vom 01.01.2026 bis 31.12.2026

Anlagen zum Zuwendungsbescheid

- Förderrichtlinie "Demokratie leben!" nebst Anlage
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- "Demokratie leben!"- Rundschreiben vom 03.11.2025
- "Demokratie leben!"- Rundschreiben vom 18.11.2025
- Begleitschreiben
- Finanzierungsplan vom 18.11.2025 in der durch das BAFza geprüften Fassung
- Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit
- Formblätter Nutzungsrecht und Rechtsbehelfsverzicht





Zuwendungsbescheid

Auf Ihren o. g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu einer Höhe von insgesamt

125.000,00 €

(in Worten: einhundertundfünfundzwanzigtausend Euro)

Bestandteile der Bewilligung sind – in der jeweils geltenden Fassung – die Förderrichtlinie "Demokratie leben!" nebst Anlage sowie das "Demokratie leben!"-Rundschreiben, das Begleitschreiben, die allgemeinen Nebenbestimmungen sowie der Finanzierungsplan in der geprüften Fassung vom: 18.11.2025.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung für den oben genannten Bewilligungszeitraum gewährt. Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie darf nur nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie "Demokratie leben!" und entsprechend Ihres Antrags nebst dem Finanzierungsplan zur Deckung der Ausgaben Ihres Projektes PfD Residenzstadt Neustrelitz verwandt werden.

Zuwendungszweck ist demnach die Förderung einer Partnerschaft für Demokratie im Fördergebiet "Neustrelitz". Auf dieser Grundlage erkenne ich einen Gesamtbetrag bis zu einer Höhe von 138.889,00 € als zuwendungsfähige Ausgaben an. Der Gesamtbetrag der Zuwendung aus dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" beträgt demnach bis zu 125.000,00 €.

Ihr diesem Bescheid zugrunde liegender Antrag auf eine Zuwendung enthält implizit die Erklärung, dass Sie den Differenzbetrag zwischen der bewilligten Zuwendung aus Bundesmitteln sowie ggf. weiteren Drittmitteln und den im Bescheid festgestellten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben aus eigenen Mitteln decken.

Entfällt.

Aus der gewährten Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden.

Erklärende Hinweise zu den hier getroffenen Regelungen sind Merkblättern zu entnehmen. Die Merkblätter sind im Förderportal "Demokratie leben!" abrufbar.





1. Allgemeine Nebenbestimmungen

Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN- Best-Gk) in der geltenden Fassung (s. Anlage).

Die ANBest-Gk gelten mit den folgenden Ergänzungen und Abweichungen:

- 1.1. Abweichend vom Regelfall gilt für die Auszahlung der Zuwendung das Anforderungsverfahren nach Nr. 1.3 ANBest-Gk. Die Frist für die alsbaldige Verwendung der Mittel beträgt sechs Wochen (vgl. Nr. 8.5 ANBest-Gk).
- 1.2. In Ergänzung zu Nr. 1.6 ANBest-Gk behält sich das BAFzA insbesondere vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gesichert erscheint oder der Zuwendungsempfänger persönlich oder finanziell nicht mehr zuverlässig ist.
- 1.3. In Ergänzung zu Nr. 6 ANBest-Gk ist dem Verwendungsnachweis eine tabellarische Belegliste beizufügen. Eine entsprechende Vorlage wird im Förderportal zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

2. Sonstige Nebenbestimmungen

- 2.1. Sie haben dem BMBFSFJ und dem BAFzA das einfache, ohne die Zustimmung der Urheberin bzw. des Urhebers übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen. Die Nutzung durch den Urheber darf nicht vorbehalten werden. Das BMBFSFJ und das BAFzA sowie weitere durch das BMBFSFJ oder BAFzA Beauftragte sind von eventuellen Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für uneinbringliche Kosten der Rechtsverfolgung. Sie müssen die Dritten verpflichten, dem BMBFSFJ und dem BAFzA die Ausübung des Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrechts (§ 12 des Urheberrechtsgesetzes - UrhG) unentgeltlich zu gestatten und das Veröffentlichungs- und Erstmitteilungsrecht nicht ohne Rücksprache





mit dem BAFzA selbst auszuüben oder durch andere Personen ausüben zu lassen.

Sie verpflichten sich zudem, den Zeitpunkt, in dem Sie von Ihrem Nutzungsrecht Gebrauch machen wollen, mit dem BMBFSFJ und dem BAFzA abzustimmen.

Die Erklärung über die Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (s. Anlage) ist dem BAFzA zu übermitteln.

- 2.2. Sie haben die Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit zu beachten, soweit diese Auflagen Erstempfänger verpflichten.
- 2.3. Sie haben bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten.
- 2.4. Sie haben an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer teilzunehmen.
- 2.5. Sie dürfen die Zuwendungsmittel nicht zur Finanzierung oder Unterstützung terroristischer Aktivitäten oder Vereinigungen einsetzen (§ 10 des Haushaltsgesetzes 2026 – HG 2026).
- 2.6. Sie haben bei der Berechnung von Reisekosten Sondertarife zu nutzen. Dienstlich erworbene Meilengutschriften, Prämien oder Vergünstigungen dürfen nur zu dienstlichen Zwecken verwertet werden. Verrechnungen (z. B. Up-Grading) sind nicht zulässig. Eine Verwertung zu privaten Zwecken ist in jedem Falle unzulässig, auch wenn eine rechtzeitige, dienstliche Verwertung nicht möglich ist und daher der Verfall der Meilengutschrift, Prämie oder Vergünstigung droht.
- 2.7. Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) trifft in § 12a die Festlegung, dass öffentliche Stellen des Bundes ihre Websites und mobilen Anwendungen, einschließlich der für die Beschäftigten bestimmten Angebote im Intranet, barrierefrei zu gestalten haben, soweit sie nicht im Ausnahmefall des § 12a Abs. 6 BGG davon absehen können. Gemäß § 12 Nr. 2a BGG sind öffentliche Stellen des Bundes auch:
 - sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die als juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts zu dem besonderen Zweck gegründet worden sind, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie überwiegend vom Bund finanziert werden.





In der Regel sind somit auch Zuwendungsempfänger betroffen, die zu mehr als 50 Prozent ihrer Gesamtmittel aus öffentlichen Geldern des Bundes gefördert werden.

Zudem sind öffentliche Stellen des Bundes bzw. Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Websites bzw. auf mobilen Anwendungen die Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 12b BGG zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen möglichst barrierefreie Zugänge zu gewährleisten.

- 2.8. Sie haben textliche Dokumente in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
- 2.9. Ich behalte mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vor.
- 2.10. Die Zuwendung wird grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie erklären, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten (Rechtsbehelfsverzicht, s. Anlage). Daneben müssen Sie dem BAFzA auch die Erklärung zum Nutzungsrecht übermittelt haben.
- 2.11. Weitere Nebenbestimmungen:
 - a) Im Rahmen der Durchführung Ihres Projektes sind Sie als Zuwendungsempfänger des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verpflichtet sicherzustellen, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterieller Leistungen vermieden wird. Zu den immateriellen Leistungen gehört dabei zum Beispiel die aktive Teilnahme von Personen oder Organisationen aus extremistischen Strukturen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) an öffentlich geförderten Veranstaltungen.
 - b) Vor der Mittelweitergabe an andere Träger müssen Sie als Zuwendungsempfänger die Maßnahmen, für die die Mittelvergabe erfolgen soll, darauf prüfen, ob im Hinblick auf den Inhalt der beabsichtigten Maßnahme mit der Möglichkeit zu rechnen ist, dass sich bei deren Durchführung eine Betätigung gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ergeben kann.
 - c) Sie als Zuwendungsempfänger müssen die Träger, an die eine Weitergabe von Mitteln beabsichtigt ist, darauf hinweisen, dass auch in deren Maßnahmen die notwendige Sorgfalt bei der Auswahl von Personen oder Organisationen, die mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden sollen, angewendet wird. Auch diese haben sicherzustellen, dass eine



Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller Leistungen (hier: Fördermittel des Bundes) oder immaterielle Leistungen vermieden wird.

d) Personen oder Organisationen, von denen der/dem Beauftragenden bekannt ist oder bei denen sie/er damit rechnet, dass sich diese Personen oder Organisationen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung betätigen, dürfen nicht mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden.

e) Bei Unklarheiten oder Zweifeln bezüglich der Verfassungstreue von Dritten, die von Ihnen als Zuwendungsempfänger mit der Durchführung eines Projekts bzw. der inhaltlichen Mitwirkung an der Durchführung eines Projekts beauftragt werden sollen, müssen Sie sich als Zuwendungsempfänger an das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) bzw. das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) wenden.

f) Zur Klärung von Zweifelsfällen sind auch eigene Angaben (Selbstausskünfte) der betreffenden Personen oder Organisationen zu ihrem Verhältnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung geeignet.

g) Sie sind verpflichtet, die Abwägungen im Zusammenhang mit Zweifelsfällen und Unklarheiten bei den vorgenannten Punkten zu dokumentieren.

h) Die Förderung wird unter der Bedingung gewährt, dass die PfD im laufenden Förderjahr 2026 gegenüber der Regiestelle des BAFzA nachweisen, dass ihr nach der jeweiligen Gemeindeordnung gewähltes Organ der kommunalen Selbstverwaltung oder ein beschlussfassender Ausschuss mit der Durchführung der Partnerschaft für Demokratie befasst wurde und dazu eine Beschlussfassung erfolgt ist. Die Befassung des kommunalen Organs oder des beschlussfassenden Ausschusses ist gegenüber dem BAFzA mittels Protokollauszug oder eidesstaatlicher Versicherung des federführenden Amtes nachzuweisen.

Eine Ausnahme hiervon gilt, wenn die projekttragende Kommune

- eine Kofinanzierung vom Land oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts für ihre Partnerschaft für Demokratie erhält oder
- wegen der örtlichen, insbesondere kommunalverfassungsrechtlichen Gegebenheiten, den geforderten Nachweis nicht erbringen kann.

Die Ausnahme ist bis zum 30. Juni 2026 beim BAFzA zu beantragen.

i) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre geplanten Einzelmaßnahmen





ab dem 1.1.2026 im Förderportal anzumelden. Das BAFzA überprüft die angemeldeten Einzelmaßnahmen darauf, ob diese zu den Zielen des Bundesprogramms und den im Antrag bestimmten Zielstellungen und Aufgabenschwerpunkten der Pfd passen, sowie auf die grundsätzliche Förderfähigkeit (dies ersetzt nicht die Verwendungsnachweisprüfung) und vermerkt das Prüfergebnis im Förderportal oder informiert die Pfd anderweitig. Die Auszahlung der Projektmittel erfolgt erst, wenn ein positives Prüfergebnis zu der Einzelmaßnahme vorliegt. Nach Durchführung der Einzelmaßnahme erfolgt - wie in vorherigen Jahren - die Verwendungsnachweisprüfung durch das BAFzA.

j) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, der Regiestelle die jeweiligen Organisationen und Institutionen, die im Bündnis vertreten sind, bis zum 31.3.2026 mitzuteilen. Danach sind auch Veränderungen in Bezug auf Organisationen und Institutionen im Bündnis mitzuteilen.

k) Im Rahmen ihrer lokalen Bedarfe soll im Förderjahr 2026 der neue Programmschwerpunkt „Demokratiebildung in der Arbeitswelt und in Unternehmen“ in der Planung und Bewilligung von Einzelmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.

l) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre durchgeführten Einzelmaßnahmen aus dem Jahr 2025 spätestens sechs Wochen nach Bereitstellung der technischen Möglichkeiten im Förderportal anzumelden, Fristlauf beginnend ab Bekanntgabe des Förderbescheides 2026.

m) Die Partnerschaften für Demokratie sind verpflichtet, ihre Situations- und Ressourcenanalyse entsprechend der Vorgaben des BMBFSJ bis zum 30.06.2026 beim BAFzA einzureichen.

n) Alle Zuwendungsempfänger werden gebeten, sich in den Extremismuspräventionsatlas (EPA) beim Bundeskriminalamt einzutragen. Das System wird derzeit auf ein Selbstmeldesystem umgestellt. Ziel ist die Erfassung aller lokalen, regionalen und bundesweiten Präventionsangebote. Die Erfassung dient der Sichtbarkeit in der Praxis sowie der wissenschaftlichen Auswertung. Bitte schreiben Sie für die Registrierung eine E-Mail mit Betreff „EPA Registrierung“ an epa@bka.bund.de. Sie erhalten dann einen Link für die Erfassung. Für die Partnerschaften für Demokratie erfolgt die Registrierung durch die Federführenden Ämter der Kommunen.

3. Weiterleitung





- 3.1. Ich ermächtige Sie zur beantragten Weiterleitung der Zuwendung. Demnach können Sie die Zuwendung zur Umsetzung der Pfd „Neustrelitz“ bis zu einer Höhe von 125.000,00 € an Dritte (Zwischen- oder Letztempfänger) weiterleiten. Die Weiterleitung an die/den Zwischen- oder Letztempfänger hat in Form eines Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

Die Weiterleitung an die/den Zwischen- oder Letztempfänger hat in Form eines Zuwendungsbescheides zu erfolgen.

- 3.2. Bestandteile der Bewilligung müssen die Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ nebst Anlage, das Begleitschreiben, die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), die Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit sowie das Formblatt Nutzungsrecht sein.

- 3.3. Im Zuwendungsbescheid sind die folgenden Ergänzungen und Abweichungen von den ANBest-P zu regeln:

3.3.1. In Ergänzung zu Nr. 1.6 ANBest-P behält sich die Bewilligungsbehörde insbesondere vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass eine ordnungsgemäße Geschäftsführung nicht mehr gesichert erscheint oder der Zuwendungsempfänger persönlich oder finanziell nicht mehr zuverlässig ist.

3.3.2. In Ergänzung zu Nr. 3.1 ANBest-P gilt der für die Verhandlungsvergabe von Leistungen, Forschungsvorhaben sowie Gutachten vom BMBFSFJ für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO). Dieser beträgt derzeit 25.000,00 € (netto, ohne Umsatzsteuer).

3.3.3. In Ergänzung zur Nr. 5.2 ANBest-P sind Sie verpflichtet, eine Zusammenarbeit mit Kooperationspartner*innen, die bei Antragstellung nicht benannt wurden, der Bewilligungsbehörde zur Billigung anzuzeigen.

3.3.4. In Ergänzung zur Nr. 7.1 ANBest-P ist das für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht auch dem BMBFSFJ und dem BAFzA auszubedingen.

- 3.4. Im Zuwendungsbescheid sind zudem die o. g. „Sonstigen Nebenbestimmungen“ zu regeln. Letztempfänger haben die Regelungen in Nr. 2.2. nur insoweit zu beachten, als sie darin verpflichtet werden.





- 3.5. Der Erstempfänger muss sicherstellen, dass Letztempfänger die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung erfüllen. Insbesondere müssen diese eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen, persönlich und finanziell zuverlässig sein und die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahmen sicherstellen. Die Maßnahme darf noch nicht begonnen haben, es sei denn einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurde ausnahmsweise im Einzelfall zugestimmt.
- 3.6. Ist der Letztempfänger Spitzenverband oder Mitgliedsorganisation eines Spitzenverbandes der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW), hat der Erstempfänger ihn zu Einhaltung der Transparenz- und Complaincstandards der BAGFW vom 15.12.2020 zu verpflichten.
- 3.7. Darüber hinaus sind im Zuwendungsbescheid Regelungen zu treffen zu
- der Höhe der Zuwendung,
 - der Finanzierungsart,
 - dem Zuwendungszweck und den einzelnen geförderten Maßnahmen, sowie ggf. der Dauer der Zweckbindung der mit Hilfe der Zuwendung erworbenen und hergestellten Gegenstände,
 - dem Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - dem Bewilligungszeitraum, der den o. g. Bewilligungszeitraum nicht überschreiten darf,
 - der Einschaltung von Zwischenempfänger, sofern sie konkret geplant ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA), Referat 601, Demokratie leben!, Berlin, Auguste-Viktoria-Str. 118 in 14193 Berlin, Widerspruch erhoben werden.

Dieser Bescheid wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift wirksam.



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

(Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)

Vom 20. November 2024

Auf Grundlage der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nr. 15.2 zu § 44 BHO (VV-BHO) erlässt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) diese Richtlinie.

I. Förderziele und Zweckungszweck

- (1) Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) nebst Anlagen zu §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) eine Zuwendung zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Umsetzung von Projekten zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie.
- (2) Ziel der Förderung ist es, zur Stärkung der Demokratie und zu einem friedlichen, respektvollen Zusammenleben beizutragen, Teilhabe zu fördern sowie die Arbeit gegen jede Form von Menschen- und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.
- (3) Die übergeordneten Ziele der Förderung sind im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ niedergelegt (Anlage). Zur Erreichung dieser Ziele werden Projekte auf allen Ebenen des Staates gefördert.
- (4) Das Bundesprogramm weist drei Handlungsfelder auf: Demokratieförderung – Vielfaltgestaltung – Extremismusprävention. Diese Handlungsfelder untergliedern sich in Themenfelder.
- (5) Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Projekte werden in fünf Programmbereichen und einem Bereich für Sondervorhaben durchgeführt. Die Programmbereiche sind: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Nr. 1), Landes-Demokratiezentren (Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Nr. 3), Innovationsprojekte (Nr. 4), Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe (Nr. 5). Sie werden ergänzt durch den Bereich der Sondervorhaben (Nr. 6).
1. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie werden im Programmbereich „Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur“ Projekte von etablierten zivilgesellschaftlichen Organisationen gefördert, deren Arbeit im jeweiligen Themenfeld von bundesweiter Bedeutung ist. Ziel ist der Aufbau einer bundeszentralen Struktur, die in ihrem jeweiligen Themenfeld bundesweit Impulse setzt, Trans-

fer organisiert, die Qualität der Angebote weiterentwickelt und eine fachpolitische Interessenvertretung gestaltet sowie als direkter Ansprechpartner dient. Hierzu werden in der Regel je Themenfeld jeweils ein Projekt einer Fachorganisation oder jeweils ein Projekt jedes Mitglieds eines Kooperationsverbundes gefördert. In jedem Themenfeld ist eine bereits etablierte Fachorganisation allein Zuwendungsempfänger. Alternativ können sich bis zu sieben Organisationen, die im jeweiligen Themenfeld tätig sind, in einem Kooperationsverbund zusammenfinden und jeweils Zuwendungsempfänger sein.

2. Im Programmbereich „Landes-Demokratiezentren“ wird jeweils ein Projekt pro Land gefördert, das die zielgerichtete Zusammenarbeit aller im jeweiligen Land relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung landesweiter oder überregionaler Ziele des Bundesprogramms gestaltet. Eine oberste Landesbehörde als Zuwendungsempfänger trägt die Verantwortung für die Umsetzung des jeweiligen Landes-Demokratiezenters. Dabei sind die Bündelung und Vernetzung überregionaler, regionaler und lokaler Maßnahmen der Demokratieförderung, der Prävention und der Intervention (insbesondere der Beratung) in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms Schwerpunkte der Arbeit. Durch die Landes-Demokratiezentren werden die überregionalen Beratungsmaßnahmen zur Mobilen Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung sowie Ausstiegs- und Distanzierungsberatung in dem jeweiligen Land gefördert. Darüber hinaus unterstützen sie die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie und weiterer im Rahmen des Bundesprogramms geförderter Projekte im jeweiligen Land. Weiterhin können sie bis zu zwei Projekte im Rahmen der Programmziele modellhaft umsetzen.
3. Im Programmbereich „Partnerschaften für Demokratie“ werden Projekte kommunaler Gebietskörperschaften und Projekte von Zusammenschlüssen kommunaler Gebietskörperschaften gefördert, die eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung lokaler und kommunaler Ziele des Bundesprogramms gestalten. Eine Partnerschaft für Demokratie besteht aus einem „Federführenden Amt“, einer „Koordinierungs- und Fachstelle“, einem „Bündnis“ und einem „Jugendforum“. Die kommunale Gebietskörperschaft oder der Zusammenschluss kommunaler Gebietskörperschaften ist Zuwendungsempfänger und trägt die Verantwortung für die Partnerschaft für Demokratie. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt, das zu den Themen des Bundesprogramms arbeitet.
4. Im Programmbereich „Innovationsprojekte“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die der Entwicklung und Erprobung neuer Arbeitsansätze und neuer Wege der Zielgruppenerreichung dienen. Die Projekte sind entlang der Handlungsfelder Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention gegliedert. Sie sind einzelnen Themenfeldern zu-

zuordnen. Die Erkenntnisse aus der Projektumsetzung sollen in andere Programmbereiche, in andere Handlungsfelder oder in Regelstrukturen übertragbar sein. Sie fokussieren praxisorientiert konkrete soziale Räume und Orte der (politischen) Sozialisation.

5. Im Programmbereich „Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die die Beratung und Begleitung radikalierungsgefährdeter, ideologischer oder wegen einschlägiger Straftaten inhaftierter Menschen oder Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Arbeitsansätze für das jeweilige Themenfeld erarbeiten. Sie entwickeln Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter*innen, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben. Die Projekte adressieren menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ideologien der Ungleichwertigkeit sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös oder weltanschaulich motivierte Gewalt. Sie sollen eine schrittweise Distanzierung ermöglichen sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung unterstützen.
6. Die fünf Programmbereiche werden durch zusätzliche Projekte im Bereich der „Sondervorhaben“ ergänzt. Hierzu zählen zuvörderst Evaluationen, wissenschaftliche Begleitungen sowie Forschungs-, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsvorhaben. Als weitere Sondervorhaben können insbesondere gefördert werden:
 - a. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), die nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können, weil aufgrund besonderer Umstände eine Festbetragsfinanzierung mit Pauschalen nicht möglich oder angezeigt ist.
 - b. Zeitlich befristete Projekte von bundesweiter Bedeutung oder von besonderer Bedeutung für die Erfüllung der Ressortaufgaben des BMFSFJ, die die übergeordneten Ziele des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ verfolgen, im begründeten Einzelfall aber nicht nach Absatz 1 Nrn. 1–5 gefördert werden können.

(2) Zielgruppe der Maßnahmen des Bundesprogramms sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen sowie junge Erwachsene. Daneben adressieren die Maßnahmen des Bundesprogramms auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe sowie an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

(3) Die näheren Einzelheiten des Gegenstandes der Förderung regelt das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ (Anlage). Darüber hinaus können Klarstellungen und Konkretisierungen in Merkblättern niedergelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

III. Zuwendungsempfänger

(1) In den Programmbereichen Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2) und Partnerschaften für Demokra-

tie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften Zuwendungsempfänger.

(2) In allen übrigen Programmbereichen sind juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Ziele verfolgen, Zuwendungsempfänger. Weitere Voraussetzungen können in Förderaufrufen festgelegt werden.

(3) Im Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 1 Nr. 6) sowie programmbereichsübergreifend können in begründeten Einzelfällen auch (andere) juristische Personen des öffentlichen Rechts Zuwendungsempfänger sein.

(4) Die Zuwendungsempfänger bieten die Gewähr für eine der freiheitlichen demokratischen Grundordnung förderliche Arbeit. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

IV. Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Ein Zuwendungsempfänger kann in jedem Programmbereich nur eine Zuwendung erhalten. Davon ausgenommen sind die Programmbereiche Landes-Demokratiezentren (Ziffer II Absatz 1 Nr. 2), Partnerschaften für Demokratie (Ziffer II Absatz 1 Nr. 3) und Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) sowie der Bereich der Sondervorhaben (Ziffer II Absatz 2 Nr. 6).

(2) Im Programmbereich Extremismusprävention im Strafvollzug und in der Bewährungshilfe (Ziffer II Absatz 1 Nr. 5) wird in jedem Land nur ein Projekt gefördert.

(3) Ein Zuwendungsempfänger im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur (Ziffer II Absatz 1 Nr. 1) kann im Programmbereich Innovationsprojekte (Ziffer II Absatz 1 Nr. 4) nur für ein weiteres Projekt eine Zuwendung erhalten. Dieses Projekt muss verpflichtend einem anderen Themenfeld zugeordnet sein als das Projekt im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur.

V. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendungen werden als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

(2) Die Zuwendungen werden als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen in der Regel im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

(3) Grundlage für die Berechnung der Festbeträge nach Absatz 2 sind

1. für Personal- und Sachkosten – auf Basis eines eingereichten Stellenplans – 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13–E 15 Ü), gehobenen (E 9 B–E 12) und mittleren (E 5–E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs, die sich aus der Tabelle des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“ ergeben. Den Sachkosten wird der vom BMFSFJ für den Förderbereich behördenspezifisch ermittelte Wert zugrunde gelegt. Wenn und sofern das BMFSFJ auch für Personalkosten einen für den Förderbereich behördenspezifischen Wert ermittelt, ist dieser zugrunde zu legen.

Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagungen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, dem Zuwendungszweck dienen und sich an einen bestimmten Teilnehmendenkreis richten,
 - a. 90 v.H. einer Honorarkostenpauschale je Tag und Honorarkraft (Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende usw.) sowie
 - b. 90 v.H. einer angemessenen Teilnehmendenpauschale je Tag und teilnehmender Person.

(4) Die Festlegung der Zuschüsse erfolgt jährlich in einem „Demokratie leben!“-Rundschreiben. Die Beträge werden jeweils auf volle Eurobeträge abgerundet.

(5) Ein Zuschuss für zusätzliche Reisekosten, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschale abgedeckt sind, kann den Vorgaben – des Bundesreisekostengesetzes gemäß – beantragt und gewährt werden. Die Entstehung der zusätzlichen Kosten ist nachzuweisen. Eine Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(6) Für Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und Öffentlichkeitsarbeit, die dem Zuwendungszweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen gemäß Absatz 7.

(7) In den in dieser Richtlinie vorgesehenen Fällen und in begründeten Einzelfällen werden die Zuwendungen ausnahmsweise auf der Grundlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes gewährt.

(8) Die Zuwendungen für einzelne Sondervorhaben nach Ziffer II Absatz 1 Nr. 6 können ausnahmsweise im Wege der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. In diesen Fällen sind mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren.

(9) In begründeten Einzelfällen kann die Zuwendung ausnahmsweise als Vollfinanzierung bewilligt werden, wenn die Erfüllung des Zwecks in dem notwendigen Umfang nur bei Übernahme sämtlicher zuwendungsfähiger Ausgaben durch den Bund möglich ist. Eine Vollfinanzierung kommt insbesondere nicht in Betracht, wenn der Zuwendungsempfänger an der Erfüllung des Zuwendungszwecks ein wirtschaftliches Interesse hat.

VI. Weiterleitung

(1) Im Zuwendungsbescheid kann die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte zugelassen werden. Eine Weiterleitung der Zuwendung durch Zuwendungsempfänger, die keine juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind, ist ausschließlich in privatrechtlicher Form und nur auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung zulässig. Die Weiterleitung der Zuwendung darf nur zur Projektförderung erfolgen. Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllen Erst- und Zwischenempfänger den Zuwendungszweck.

(2) Die die Zuwendungsempfänger betreffenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten betreffend Zwischen- und Letztempfängern entsprechend.

VII. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

(1) Die Fördermittel aus diesem Bundesprogramm sollen nicht als Komplementärmittel für andere Programme des Bundes eingesetzt werden.

(2) Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes für alle Projektergebnisse sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist sicherzustellen, dass die Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung des Projektes im Rahmen des Bundesprogramms hinweisen. Dem Bund sind Nutzungsrechte und Schutzrechte einzuräumen bzw. übertragen zu lassen. Eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Erträgen aus solchen Rechten ist sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

(4) Dem Zuwendungsgeber ist die Berechtigung zu erteilen, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

(5) Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich zur Teilnahme an den Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Erfolgskontrollen, an Erhebungen der Evaluationen und wissenschaftlichen Begleitung sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer. Hierfür hat u.a. eine Datenerhebung, eine Berichterstattung und die Teilnahme an den durch das BMFSFJ und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) angebotenen Veranstaltungen zu erfolgen.

(6) Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion sind grundlegende Prinzipien bei der Umsetzung des Bundesprogramms.

(7) Das BMFSFJ kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Richtlinie zulassen. Soweit es die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO erfordern, ist insofern zusätzlich zur Anhörung des Bundesrechnungshofs Einvernehmen mit ihm oder mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen.

VIII. Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle

Die Qualitätssicherung bei der Umsetzung der geförderten Projekte ist eine ständige begleitende Aufgabe des Zuwendungsempfängers und des BAFzA. Das BAFzA prüft im Rahmen der bundeshaushaltsrechtlich vorgegebenen Erfolgskontrollen begleitend und abschließend, ob die mit der Förderung angestrebten Projekt- und Programmziele erreicht worden sind. Das BMFSFJ wertet die Ergebnisse der begleitenden und abschließenden Erfolgskontrollen aus. Dabei prüft das BMFSFJ, ob die Förderung für die Erreichung der Ziele geeignet sowie ursächlich und die Förderung insgesamt wirtschaftlich war. Das BMFSFJ nimmt eine entsprechende ziel- und ergebnisorientierte Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms vor.

IX. Evaluation und wissenschaftliche Begleitung

Die geförderten Projekte werden mit Beginn der Förderung evaluiert. Die Evaluationen untersuchen die Umsetzung (unter Berücksichtigung der grundlegenden Prinzipien Gender und Diversity Mainstreaming sowie Inklusion), die Wirkungsmechanismen und die erzielten Wirkungen der geförderten Projekte sowie deren Nachhaltigkeit. Die Ergebnisse der Evaluationen und der wissenschaftlichen Begleitungen berücksichtigt das BMFSFJ im Rahmen der Qualitätssicherung und Erfolgskontrollen.

X. Verfahren

- (1) Mit der administrativen Umsetzung des Bundesprogramms ist das BAFzA betraut. Es ist Bewilligungsbehörde.
- (2) Die Projektförderung wird grundsätzlich ausgeschrieben. Ausschreibungen werden zu festgelegten Terminen auf der Website des Bundesprogramms (<https://www.demokratie-leben.de/>) bekanntgegeben. Förderanträge sind im Förderportal des Bundesprogramms (<https://foerderportal.demokratie-leben.de/>) zu stellen. Die eingereichten Förderanträge werden durch das BAFzA geprüft. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.
- (3) Zuwendungen werden durch Zuwendungsbescheid bewilligt.
- (4) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen VV-BHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind.
- (5) Der Bundesrechnungshof ist gemäß § 91 BHO zur Prüfung berechtigt.

XI. Inkrafttreten und Laufzeit

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2025 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2032 befristet. Sie ersetzt die „Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“)“ vom 5. August 2019 mit Änderungen vom 20. Oktober 2021 und 5. August 2022 (GMBL 2022, S. 810ff.).

Berlin, den 20. November 2024
101-3601-10/000*02

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Lisa Paus

Anlage

Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms
 1. Demokratie fördern
 2. Vielfalt gestalten
 3. Extremismus vorbeugen
- II. Programmbereiche
 1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur
 - a. Ziele
 - b. Themenfelder
 - c. Förderung
 2. Landes-Demokratiezentren
 - a. Ziele der Landes-Demokratiezentren
 - b. Ziele der Beratung
 - c. Eigener Schwerpunkt
 - d. Förderung
 3. Partnerschaften für Demokratie
 - a. Ziele
 - b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie
 - c. Förderung
 4. Innovationsprojekte
 - a. Themenfelder
 - b. Ziele
 - c. Förderung
 5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe
 - a. Ziele
 - b. Förderung
- III. Sondervorhaben

A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem ein-

zelen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft“. Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in drei Handlungsfeldern aktiv: **Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen**. Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,
- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfalt anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.

3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.

1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbünden gefördert.

Die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld übernimmt entweder eine bundesweite Fachorganisation allein oder ein Kooperationsverbund, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbünde in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

Impulse und Transfer zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator*innen und weitere Akteur*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.

Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre) adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v. a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Demokratische Konfliktbearbeitung entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

Digitale Demokratie entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus sowie LSBTIQ*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u. a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.

Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückennideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche:
die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/ Deradikalisierungsarbeit**.

c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbünden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

2. Landes-Demokratiezentren

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll jeweils im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

a. Ziele der Landes-Demokratiezentren

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentums gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur*innen zu den

Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobter und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

b. Ziele der Beratung

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.

Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antisiasiatischem Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antisiasiatischer, LSBTIQ*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFzA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.

Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70 % der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20 % der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentrums und
- maximal 10 % der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letzttempfänger weiter.

3. Partnerschaften für Demokratie

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine*n Sprecher*in, die*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen („Demokratiekonferenz“) ein, das alle interessierten Akteur*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.

a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letzttempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer*innen sowie Bündnispartner*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratieskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z.B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte** für zivilgesellschaftliche Akteur*innen und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u. a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesenorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:

Federführendes Amt. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

Koordinierungs- und Fachstelle. Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v.a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

Bündnis. Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept.

Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jugendforum. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

c. Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, wenn und sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

4. Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenreichung in den drei Handlungsfeldern.

a. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment
- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

b. Ziele

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

Konflikttransformation. Meinungsverschiedenheiten sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage. In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

Demokratieskepsis. Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung. Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

Digitale Teilhabe und Kompetenzen. Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld **Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zu-

sammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment. Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatischen Rassismus, Sexismus oder LGBTQ*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität. Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.

Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit

eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im Handlungsfeld Extremismusprävention haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

Prävention von Rechtsextremismus. Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalisierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

Prävention von islamistischem Extremismus. Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierte Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u. a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungs-ideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

Prävention von Linksextremismus/linker Militanz. Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v. a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche

Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen. Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungsorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation. Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalierungsgefährdeten, ideologisierten oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze erarbeiten. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in be-

darfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

a. Ziele

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z.B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalierungsgefährdete bzw. radikalisierte Frauen, Familienangehörige oder Klient*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmanagements und des Stabilisierungscoachings Einzelfallberatungen mit Klient*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

b. Förderung

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

III. Sondervorhaben

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.

Beispielhaft sind hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben zu nennen:

Die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

Forschungsvorhaben richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie tragen dazu bei, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

GMBI 2024, S. 1166



Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Anlage zur Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für

Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

Inhalt

A. EINLEITUNG.....	2
B. DAS BUNDESPROGRAMM „DEMOKRATIE LEBEN!“	2
I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms.....	3
1. Demokratie fördern	3
2. Vielfalt gestalten	4
3. Extremismus vorbeugen	5
II. Programmbereiche.....	5
1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur	6
a. Ziele	6
b. Themenfelder	7
c. Förderung	8
2. Landes-Demokratiezentren	9
a. Ziele der Landes-Demokratiezentren	9
b. Ziele der Beratung	9
c. Eigener Schwerpunkt.....	10
d. Förderung.....	10
3. Partnerschaften für Demokratie.....	11
a. Ziele	12
b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie.....	12
c. Förderung	14
4. Innovationsprojekte.....	14
a. Themenfelder	14
b. Ziele	15
c. Förderung	20
5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe	20
a. Ziele	21
b. Förderung.....	21
III. Sondervorhaben.....	21



A. Einleitung

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein weltoffenes Land mit einer lebendigen, demokratischen Zivilgesellschaft. Das Grundgesetz basiert auf dem Modell einer freiheitlichen demokratischen Grundordnung, in dem das Prinzip der Menschenwürde im Vordergrund steht und durch die Grundsätze der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit näher ausgestaltet wird. Der Garantie der Menschenwürde widerspricht jede Vorstellung eines unbedingten Vorrangs eines Kollektivs, einer Ideologie oder einer Religion gegenüber dem einzelnen Menschen. Ein rechtlich abgewerteter Status oder demütigende Ungleichbehandlungen sind mit der Garantie der Menschenwürde ebenso wenig vereinbar wie auf antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte. Solche Konzepte verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung.

Gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien vertraut das Grundgesetz auf die Kraft der ständigen geistigen Auseinandersetzung als wirksames Mittel. Der freiheitliche demokratische Verfassungsstaat lebt damit auch von zivilgesellschaftlichem Engagement für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben und gegen menschen- und demokratiefeindliche Phänomene. Dieses zu ermöglichen und zu fördern ist Anliegen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ und Ausfluss der Verantwortung des Staates, im Rahmen seines Konzepts einer wehrhaften Demokratie aktiv für den Erhalt der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einzutreten.

B. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Seit vielen Jahren fördert der Bund mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ die Demokratie- und Präventionsarbeit in Deutschland auf allen Ebenen des Staates und damit zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Menschen, die sich für ein vielfältiges, friedliches und demokratisches Miteinander einsetzen.

„Demokratie leben!“ ist ein lernendes Bundesprogramm. Es reagiert auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und wird kontinuierlich weiterentwickelt. Das Bundesprogramm ist in seiner 3. Förderperiode (2025 bis 2032) Teil der Strategie „Gemeinsam für Demokratie und gegen Extremismus – Strategie der Bundesregierung



für eine starke, wehrhafte Demokratie und eine offene und vielfältige Gesellschaft".
Damit ist „Demokratie leben!“ ein zentrales Element der Arbeit der Bundesregierung.

I. Übergeordnetes Förderziel des Bundesprogramms

Ziel des Bundesprogramms ist es, zur Stärkung der Demokratie und eines friedlichen, respektvollen Zusammenlebens beizutragen, Teilhabe zu fördern und die Arbeit gegen jede Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Demokratiefeindlichkeit zu ermöglichen.

Dazu wird das Bundesprogramm in **drei Handlungsfeldern** aktiv:
Demokratie fördern – Vielfalt gestalten – Extremismus vorbeugen.
Durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen stärkt das Bundesprogramm die zivilgesellschaftliche Arbeit in diesen Handlungsfeldern.

1. Demokratie fördern

Die Demokratie lebt in besonderem Maße vom demokratischen Engagement der in Deutschland lebenden Menschen. Je mehr Menschen sich für eine demokratische Gesellschaft engagieren, desto resilienter und inklusiver wird sie. Je mehr Menschen lernen, Konflikte konstruktiv zu bearbeiten, desto partizipativer ist die Demokratie.

Demokratische Akteur*innen brauchen Unterstützung, Gestaltungsmöglichkeiten und Beratung in ihrem Engagement für die Demokratie. Gleichzeitig sind Projekte wichtig, die helfen, Demokratieskepsis abzubauen und offene Begegnungen und Diskussionen zu ermöglichen.

Leitbild des Handlungsfelds Demokratieförderung ist das Befürworten der Demokratie und deren Erleben im Alltag als wirksam und gestaltbar. Menschen sollen ihre Anliegen in den demokratischen Prozess einbringen und sich im Gemeinwesen ohne Angst demokratisch engagieren können. Das Zusammenleben soll auf geteilten demokratischen Werten beruhen.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Demokratieförderung sind:

- die Förderung des demokratischen Engagements,
- das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit,



- die Stärkung von (digitalen) Demokratiekompetenzen,
- die Weiterentwicklung von demokratischen, teilhabeorientierten Verfahren, Regeln und Strukturen,
- die Befähigung zur demokratischen Dialog- und Konfliktfähigkeit – individuell, gesellschaftlich und institutionell – sowie
- der Schutz der demokratischen Zivilgesellschaft.

2. Vielfalt gestalten

Die Gesellschaft in Deutschland ist geprägt von einer großen, heterogenen und sich weiter ausdifferenzierenden Vielfalt an Lebensentwürfen, Werten, Religionen und Weltanschauungen. Diese entstehen aus den unterschiedlichen sozialen, kulturellen, religiösen und individuell-biografischen Erfahrungen und Prägungen der hier lebenden Menschen.

Zum Gelingen gesellschaftlicher Vielfalt gehört als Leitbild, dass alle Menschen in Deutschland friedlich und respektvoll zusammenleben und sich in ihrer Vielfältigkeit anerkennen. Dazu zählen auch gleiche Teilhabechancen und Zugänge. Insbesondere Menschen aus gesellschaftlich marginalisierten Gruppen müssen gestärkt werden, damit sie sich gleichberechtigt einbringen können.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Vielfaltgestaltung sind:

- die demokratische Gestaltung gesellschaftlicher Vielfalt und die Anerkennung von Vielfalt,
- der Abbau von Marginalisierung und Diskriminierung in Form von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit,
- die Gestaltung solidarischen Handelns und eines respektvollen Umgangs mit Unterschieden,
- das Empowerment und die Teilhabe der von Diskriminierung betroffenen Menschen sowie
- die Förderung des Umgangs mit Flucht und Migration sowie die Erweiterung von Schutz und Teilhabemöglichkeiten von Geflüchteten und Zugewanderten.



3. Extremismus vorbeugen

Die demokratische, vielfältige Gesellschaft steht vor zahlreichen Herausforderungen. Dazu gehören Radikalisierungstendenzen, die Verbreitung von Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, die Ausbreitung von extremistischen Einstellungen sowie die damit oft einhergehende Ausgrenzung, Abwertung und Gewaltbereitschaft sowie Verschwörungsdenken. Im Netz finden Hass, Hetze und Desinformation eine schnelle Verbreitung und erreichen große Teile der Bevölkerung.

Entsprechend umfasst das Leitbild dieses Handlungsfeldes, dass Radikalisierte und radikalierungsgefährdete Menschen den Wert der Demokratie und eines friedlichen Miteinanders erkennen. Betroffene von (rechts-)extremistischer Gewalt und von Diskriminierung gewinnen Handlungsfähigkeit zurück und erfahren Unterstützung.

Die übergeordneten Ziele im Handlungsfeld Extremismusprävention sind:

- die Beratung und Unterstützung betroffener Menschen, Verbände und Institutionen im Umgang mit jeglicher Form von Extremismus, Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sowie damit verbundenen Diskriminierungen,
- die Stärkung der Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation,
- das Verhindern demokratiegefährdender Phänomene wie die Hinwendung zu gewaltbereiten oder antidemokratischen Ideologien und Organisationen,
- die Präventionsarbeit, von der Aufklärung und Reflexion über die Vermittlung von Wissen bis hin zu einer (sozial-)pädagogischen Arbeit mit Menschen, die bereits Zeichen von Radikalisierungen aufweisen oder aus entsprechenden Szenen aussteigen wollen sowie
- die Stärkung der Arbeit zu entsprechenden Gefährdungslagen in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

II. Programmbereiche

Das Bundesprogramm unterteilt sich in fünf Programmbereiche. Insgesamt setzt die Projektförderung verstärkt auf Vernetzung, Wissensaustausch und bundesweite Qualitätsentwicklung. In der Regel wird eine längerfristige Gesamtförderdauer von bis zu acht Jahren ermöglicht.



1. Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Im Programmbereich Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur wird die weitere Professionalisierung und engere Kooperation von zivilgesellschaftlichen Organisationen in bestimmten Themenfeldern angestrebt. Zur Wahrnehmung bundeszentraler Aufgaben werden dazu Projekte von bundesweiten Fachorganisationen sowie Kooperationsverbünden gefördert.

Eine bundesweite Fachorganisation übernimmt allein die Gestaltung der Maßnahmen im jeweiligen Themenfeld. Alternativ kann sich ein Kooperationsverbund bilden, der aus bis zu sieben zivilgesellschaftlich tätigen Organisationen im jeweiligen Themenfeld besteht. In diesem Kooperationsverbund übernimmt ein Mitglied die Koordinierung.

a. Ziele

Ziel des Programmbereichs ist die Entwicklung einer bundeszentralen Struktur je Themenfeld in den jeweiligen Handlungsfeldern, die als direkter Ansprechpartner für bundesweite Maßnahmen dient. Die bundeszentrale Struktur übernimmt Aufgaben der Kommunikation, Vernetzung, Qualitätsentwicklung, Interessenvertretung sowie des Wissenstransfers und setzt fachpolitische Impulse. Zudem unterstützt sie die Arbeit in den anderen Programmbereichen. Konkret beinhaltet dies in allen drei Handlungsfeldern:

Die **Strukturentwicklung** zielt darauf ab, dass die Fachorganisationen bzw. Kooperationsverbünde in der Regel bis 2028 eine kooperative Struktur in den Themenfeldern aufgebaut haben. Dazu gehört auch, die inhaltliche Weiterentwicklung im jeweiligen Themenfeld.

Impulse und Transfer zielen darauf ab, dass die Zuwendungsempfänger ihre fachliche Expertise an Fachkräfte, Multiplikator*innen und weitere Akteur*innen zur Verfügung stellen. Damit setzen sie wissenschaftliche Impulse im jeweiligen Themenfeld.

Die **Qualitätsentwicklung** zielt darauf ab, einen professionellen fachlichen Austausch, die Nutzung von Standards der Qualitätsentwicklung und damit eine phänomenübergreifende Vernetzung sicherzustellen.



Die **fachpolitische Interessenvertretung** zielt darauf ab, die Öffentlichkeit für das jeweilige Themenfeld zu sensibilisieren, Vernetzungsmaßnahmen umzusetzen sowie Aufgaben der Interessenvertretung wahrzunehmen.

b. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

Demokratiebildung im Kindesalter (bis 14 Jahre) adressiert Kinder ab dem frühkindlichen Alter, um sie zu befähigen und zu motivieren, sich altersgerecht in die Gestaltung des Alltags und Umfeldes einzubringen und v.a. demokratische Beteiligung und Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Demokratische Konfliktbearbeitung entwickelt (weiter) und vermittelt lösungsorientierte Formate, um den konstruktiven, friedlichen Umgang mit Unterschieden zu fördern.

Digitale Demokratie entwickelt den digitalen Raum weiter mit dem Ziel, ihn als einen Ort der demokratischen Information, Debatte, Sozialisation und Partizipation zu stärken.

Handlungsfeld Vielfaltgestaltung:

Adressiert werden ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit: **Antisemitismus, Antiziganismus, Rassismus** sowie **LSBTIQ*-Feindlichkeit**. Dabei wird ein Fokus auf Empowerment gelegt und werden intersektionale Verschränkungen auch mit weiteren Phänomenen (u.a. Sexismus, Klassismus) berücksichtigt.

Ebenso werden **Chancengerechtigkeit, Teilhabe und diversitätsorientierte Öffnung in der Migrationsgesellschaft** unter Berücksichtigung bislang unterrepräsentierter Perspektiven adressiert.



Handlungsfeld Extremismusprävention:

Zum **Rechtsextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inklusive Brückenideologien wie Antifeminismus).

Zum **Islamistischen Extremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen weiterentwickelt (inkl. religiös-nationalistischer Phänomene).

Zum **Linksextremismus** wird die Präventionsarbeit zielgruppenspezifisch in allen drei Präventionsstufen konturiert und weiterentwickelt (inkl. Aufbereitung aktueller Forschungsergebnisse).

Um **Hass im Netz und Desinformation** entgegenzuwirken werden die Medien- und Nachrichtenkompetenz gestärkt. Im Ergebnis soll damit die Meinungsvielfalt erhöht und digitale wie analoge Gewalt verhindert werden.

Außerdem Beratung:

In den Beratungsbereichen wird jeweils eine Dachstruktur (weiter-)entwickelt. Diese übernimmt die Vernetzung und Qualitätssicherung, stellt den Wissenstransfer sicher und setzt fachpolitische Impulse und nimmt selbst keine Beratungstätigkeit vor Ort vor. Die Beratungsangebote erfolgen über die Landes-Demokratiezentren.

Es gibt drei Beratungsbereiche:

die **Mobile Beratung**, die **Opfer- und Betroffenenberatung** sowie die **Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit/Deradikalisierungsarbeit**.

c. Förderung

Zur Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur werden Projekte zivilgesellschaftlicher Organisationen gefördert, die seit mindestens fünf Jahren in mindestens drei Ländern eine fachlich qualifizierte und relevante Arbeit von bundesweiter Bedeutung in einem der genannten Themenfelder leisten.

Bundesweite Fachorganisationen erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Bei Kooperationsverbünden erfolgt eine gestaffelte Förderung. Die



maximale Fördersumme pro Förderjahr richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Auch die Fördersumme für die Koordinierung richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des Kooperationsverbundes. Sie wird allein dem Mitglied im Kooperationsverbund gewährt, das die Koordinierung übernimmt. Eine Kooperationsvereinbarung regelt die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder des Kooperationsverbundes.

2. Landes-Demokratiezentren

Mit den in allen Ländern geförderten Landes-Demokratiezentren wird ein bedarfsorientiertes und an die jeweiligen Herausforderungen angepasstes Beratungsangebot der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung bereitgestellt. Das Beratungsangebot soll im gesamten Land und damit im gesamten Bundesgebiet vorgehalten werden. Darüber hinaus können die Landes-Demokratiezentren eigene Schwerpunkte setzen und mit Bezug auf die vorgefundenen Rahmenbedingungen in dem jeweiligen Land diese umsetzen, unterstützen und begleiten.

a. Ziele der Landes-Demokratiezentren

Zu den Zielen eines Landes-Demokratiezentrums gehören die Förderung, Koordinierung, Vernetzung, konzeptionelle Gestaltung und fachliche Begleitung der Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im jeweiligen Land. Darüber hinaus gehören die Begleitung und Einbindung der Partnerschaften für Demokratie, weiterer Projekte des Bundesprogramms im Land sowie die Ansprache weiterer Akteur*innen zu den Zielen. In den Ländern werden die Ziele des Bundesprogramms ressortübergreifend gestärkt und der Transfer erprobter und bewährter Ansätze erleichtert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Unterstützung der Partnerschaften für Demokratie bei inhaltlichen Fragen oder etwa bei Bedrohungslagen. Dafür gibt es eine Ansprechperson im jeweiligen Landes-Demokratiezentrum und es werden regelmäßig niedrigschwellige Austausch- und Vernetzungsformate für die Partnerschaften für Demokratie gestaltet.

b. Ziele der Beratung

In jedem Land gibt es für die Dauer der gesamten Förderperiode die drei Beratungsbereiche Mobile Beratung, Opfer- und Betroffenenberatung und Ausstiegs- und Distanzierungsberatung.



Die Beratungsbereiche haben unterschiedliche Ziele:

Die **Mobile Beratung** unterstützt und stärkt Vereine, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen, Jugendhilfe, religiöse Einrichtungen, Verwaltung, Wirtschaft, Partnerschaften für Demokratie sowie weitere Akteur*innen des Gemeinwesens sowie Einzelpersonen im Umgang mit Extremismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischem und antiasiatischem Rassismus, LSBTIQ*-Feindlichkeit und Antifeminismus sowie damit verbundenen menschen- und demokratiefeindlichen Anschauungen.

Die **Opfer- und Betroffenenberatung** unterstützt und begleitet Opfer und Betroffene rechtsextremer, antisemitischer, antiziganistischer, Anti-Schwarzer, antimuslimischer und antiasiatischer, LSBTIQ*-feindlicher, islamistischer und antifeministischer Gewalt und damit verbundener Diskriminierungen.

Die **Ausstiegs- und Distanzierungsberatung** unterstützt Personen, die sich aus extremistischen Zusammenhängen lösen wollen.

Die Beratungsstellen beteiligen sich an der fachlichen und methodischen Weiterentwicklung des jeweiligen Beratungsbereichs und der Weiterentwicklung der Qualitätsstandards. Sie nehmen an der Erarbeitung und Weiterentwicklung der bundesweiten Monitorings teil. Überdies bringen sie ihre Expertise in den Austausch und Wissenstransfer mit der Landesverwaltung sowie mit den für sie relevanten Regelstrukturen ein. Sie tragen dazu bei, dass die Perspektive von Opfern und Betroffenen dort Berücksichtigung findet.

c. Eigener Schwerpunkt

Die Landes-Demokratiezentren können zusätzlich bis zu zwei eigene Projekte mit Bezug zu Extremismus oder Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit modellhaft umsetzen, um konkreten gesellschaftlichen Problemlagen zu begegnen. Die Förderung erfolgt nach spezifischer Prüfung durch das BAFzA. Die abschließende Entscheidung über eine Förderung obliegt dem BMFSFJ.

d. Förderung

Landes-Demokratiezentren erhalten für die Umsetzung der Aufgaben eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Diese maximale Fördersumme setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag pro Förderjahr und Land sowie weiteren, nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilten Fördermitteln.



Die Gesamtfördersumme soll wie folgt verwandt werden:

- mindestens 70% der Bundesmittel für die Mobilen Beratung, der Opfer- und Betroffenenberatung und der Ausstiegs- und Distanzierungsberatung,
- maximal 20% der Bundesmittel für die Aufgaben des Landes-Demokratiezentriums und
- maximal 10% der Bundesmittel für den eigenen Schwerpunkt.

Zuwendungsempfänger sind die von den jeweiligen Ländern benannten obersten Landesbehörden. Sie leiten die Bundesmittel an die Letzttempfänger weiter.

3. Partnerschaften für Demokratie

Über die Partnerschaften für Demokratie sollen zivilgesellschaftlich und demokratisch aktive Menschen und Organisationen, die sich in ihrem kommunalen Umfeld für die Demokratie engagieren, gestärkt und vernetzt werden. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken, insbesondere von kommunaler Verwaltung und Zivilgesellschaft, wird eine lebendige und vielfältige Demokratie vor Ort sowie eine Kultur der Kooperation, des respektvollen Miteinanders, der gegenseitigen Anerkennung und Unterstützung gestärkt. Die Partnerschaften für Demokratie ermöglichen eine zielgerichtete Zusammenarbeit aller vor Ort relevanten Akteur*innen für Aktivitäten in den Handlungsfeldern des Bundesprogramms.

Die Partnerschaften für Demokratie eines Landes kooperieren miteinander und stehen im regelmäßigen Austausch. Sie nehmen an der vom jeweiligen Landes-Demokratiezentrum organisierten Vernetzungstreffen teil. Die Partnerschaften für Demokratie wählen in jedem Land eine*n Sprecher*in, die*der auch die Kontaktstelle zum Land und zum Bund ist. Die Partnerschaft für Demokratie lädt mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeits- und Vernetzungstreffen ("Demokratiekonferenz") ein, das alle interessierten Akteur*innen anspricht.

Erstmals soll neben der Koordinierung auf Landesebene auch ein Gesamtnetzwerk aller Partnerschaften für Demokratie entstehen und durch die beständige Kooperation bundesweit eine demokratische Verantwortungsgemeinschaft etabliert werden. Dazu soll eine Service- und Dialogstelle seitens des Bundes eingerichtet werden.



a. Ziele

Die Partnerschaften für Demokratie erreichen durch die Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfänger folgende Ziele:

Sie ermöglichen und stärken **Demokratische Selbstwirksamkeit**, indem sie gemeinsam mit den Zielgruppen teilhabeorientierte Maßnahmen und innovative Formate entwickeln, die das Erleben von demokratischer Selbstwirksamkeit im unmittelbaren Lebensumfeld ermöglichen.

Sie erweitern **demokratische Bündnisse**, indem sie Unterstützer*innen sowie Bündnispartner*innen gewinnen und die Zusammenarbeit mit relevanten Institutionen und Organisationen suchen mit dem Ziel, eine breite lokale Verantwortungsgemeinschaft zu schaffen.

Die Akteur*innen der Partnerschaften für Demokratie erhalten **Handlungssicherheit** mit lokalen Herausforderungen, etwa im Umgang mit rechtspopulistischen und rechtsextremen Akteur*innen.

Die Partnerschaften für Demokratie sprechen **demokratieskeptische Menschen** durch teilhabeorientierte Maßnahmen und Partizipation an, damit diese einen konstruktiven Umgang mit dem Thema Demokratieskepsis entwickeln. Die Partnerschaften für Demokratie versuchen, demokratieskeptische Menschen zu ermutigen, an demokratischen Prozessen zu partizipieren und darin Selbstwirksamkeit zu erfahren.

Die Partnerschaften für Demokratie stärken die **Kompetenzen zur Konfliktbearbeitung**, z.B. über Weiterbildung und Vernetzung.

Sie erarbeiten **Schutzkonzepte für zivilgesellschaftliche Akteur*innen** und gefährdete Gruppen. Dadurch stärken sie u.a. Solidarität für Betroffene von Bedrohungen und Übergriffen und sensibilisieren für antidemokratische Gefährdungen.

b. Aufbau einer Partnerschaft für Demokratie

Partnerschaften für Demokratie sind partizipativ und gemeinwesensorientiert. Sie haben folgenden Aufbau:



Federführendes Amt. Der Zuwendungsempfänger bestimmt das Federführende Amt. Dort muss ein Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten vorgehalten werden. Das Federführende Amt setzt die konkreten Ziele der jeweiligen Partnerschaft für Demokratie in Verwaltungshandeln um. Es ist zuständig für die Beantragung von Bundesmitteln, deren Weiterleitung und die ordnungsgemäße Verwendung und Abrechnung der Fördermittel. Das Federführende Amt ist Initiator und damit Teil eines zu bildenden Ämternetzwerks und zentraler Ansprechpartner.

Koordinierungs- und Fachstelle. Das Federführende Amt richtet eine Koordinierungs- und Fachstelle ein. Diese soll bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt sein. Federführendes Amt und Koordinierungs- und Fachstelle berufen gemeinsam ein Bündnis und ein Jugendforum. Zu den Aufgaben der Koordinierungs- und Fachstelle gehört v.a. die Gesamtkoordinierung unter Zusammenarbeit mit dem Federführenden Amt, dem Bündnis, dem Jugendforum und weiteren Akteur*innen. Die Koordinierungs- und Fachstelle übernimmt die inhaltliche-fachliche Beratung von Interessierten, die Einzelmaßnahmen umsetzen (wollen), und begleitet diese. Sie berät das Bündnis zu den Einzelmaßnahmen und spricht dazu Empfehlungen aus. Die Koordinierungs- und Fachstelle ist zuständig für die Öffentlichkeits- und lokale Vernetzungsarbeit.

Bündnis. Das zentrale Gremium einer Partnerschaft für Demokratie ist das Bündnis. Es stellt einen breiten Zusammenschluss aller relevanten demokratischen zivilgesellschaftlichen Akteur*innen vor Ort dar. Alle Ämter, die das Ämternetzwerk bilden, sind Teil des Bündnisses, ebenso mindestens zwei Vertreter*innen des Jugendforums. Das Bündnis ist für die strategische Planung und Organisation der Partnerschaft für Demokratie zuständig und entwickelt auf der Basis einer Situations- und Ressourcenanalyse ein kommunales Handlungskonzept. Das Bündnis prüft die von zivilgesellschaftlichen Organisationen beantragten Einzelmaßnahmen und spricht eine Förderempfehlung aus. Das Bündnis gibt sich eine Geschäftsordnung.

Jugendforum. Zur Stärkung der Beteiligung von jungen Menschen an der Partnerschaft für Demokratie wird ein Jugendforum eingerichtet sowie ein



Jugendfonds für selbstkonzipierte Projekte bereitgestellt. Das Jugendforum wird von Jugendlichen in einer selbst gewählten Form eigenständig organisiert und geleitet und trägt somit zur zielgruppenorientierten Ausgestaltung der Partnerschaft für Demokratie bei.

c. Förderung

Für die Umsetzung der Aufgaben der Partnerschaften für Demokratie wird eine maximale Fördersumme pro Förderjahr je Partnerschaft für Demokratie festgelegt. Aus dieser maximalen Fördersumme werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeitäquivalenten und Sachkosten gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

4. Innovationsprojekte

Innovationsprojekte dienen der Entwicklung und Erprobung neuer inhaltlicher und methodischer Arbeitsansätze sowie neuer Wege der Zielgruppenerreichung in den drei Handlungsfeldern.

a. Themenfelder

Die Arbeit im Programmbereich wird in bestimmten Themenfeldern pro Handlungsfeld umgesetzt.

Handlungsfeld Demokratieförderung:

- Konflikttransformation
- Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage
- Demokratieskepsis
- innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung
- digitale Teilhabe und Kompetenzen

Handlungsfeld Vielfaltsgestaltung:

- ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment



- Intersektionalität und Mehrfachdiskriminierung
- Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft

Handlungsfeld Extremismusprävention:

- Prävention von Rechtsextremismus
- Prävention von islamistischem Extremismus
- Prävention von Linksextremismus/Linker Militanz
- Prävention von Verschwörungsdenken und weiteren demokratiefeindlichen Phänomenen
- Prävention von Hass im Netz und Desinformation

b. Ziele

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Demokratieförderung** haben das Ziel, demokratische Werte zu vermitteln und Vertrauen in die Demokratie zu stärken sowie demokratische Teilhabe, Selbstwirksamkeit und Fähigkeiten zur konstruktiven Konfliktbearbeitung zu fördern.

Konflikttransformation. Konflikte sind konstitutiv für Demokratien und gesellschaftliche Normalität. Hierzu gehören lokale oder auch globale Konflikte, die in den lokalen Raum hineinwirken. Innovationsprojekte tragen dazu bei, Konflikte zum Anlass positiver Veränderung bei allen Konfliktbeteiligten werden zu lassen. Hierfür ist es wichtig, methodische Kompetenzen, Ansätze und praktische Konzepte zur konstruktiven Konflikttransformation zu fördern und Multiplikator*innen in der Zivilgesellschaft und in Regelstrukturen entsprechend zu sensibilisieren und fortzubilden.

Strukturschwache Regionen und Räume mit exponierter Problemlage. In strukturschwachen Regionen und Gebietskörperschaften mit besonderem menschen- und demokratiefeindlichen Problemdruck braucht es Projekte, die innovative Konzepte zur gezielten Förderung des demokratischen Engagements entwickeln. Sie tragen dazu bei, in diesen Regionen und Räumen demokratisch Engagierte in ihrem Handeln zu bestärken und bisher nicht engagierte Menschen vor Ort zu aktivieren.

Demokratieskepsis. Trotz stabiler Zustimmungswerte zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Demokratie sinkt das Vertrauen



gegenüber der Handlungsfähigkeit von staatlichen Institutionen. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die auf bestehende Zweifel und auf allgemeine Unzufriedenheit mit dem grundlegenden Funktionieren des demokratischen Systems reagieren und Möglichkeiten der Teilhabe im Rahmen des demokratischen Rechtsstaates eröffnen.

Innovative Ansätze zu aktuellen Herausforderungen in der Demokratieförderung. Mit der Förderung von Innovationsprojekten werden bisher nicht aktive Menschen angesprochen und angeregt, sich im Rahmen von demokratischen Gestaltungsmöglichkeiten mit ihren eigenen Gedanken und Lösungsideen zu beteiligen. Zudem soll das Interesse an Demokratie geweckt und die Bereitschaft zu demokratischer Auseinandersetzung und demokratischem Engagement gefördert werden.

Digitale Teilhabe und Kompetenzen. Politisches Handeln findet vielfach im digitalen Raum statt. Das Netz ist – gerade für junge Menschen – auch politischer Sozialisationsraum. Es fehlt zum Teil aber an spezifischen Kompetenzen, um sich konstruktiv im digitalen Raum einbringen zu können. Daher leisten Innovationsprojekte einen Beitrag, damit der digitale Raum stärker zu einem demokratischen und demokratiefördernden Ort ohne Hass und Hetze, aber mit demokratischen Werten und Normen werden kann. Bürger*innen sollen befähigt werden, die Möglichkeiten digitaler Teilhabe und Partizipation zu nutzen.

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Vielfaltgestaltung** haben das Ziel, ein respektvolles und friedliches Zusammenleben zu fördern, zur Anerkennung von Vielfalt beizutragen und gleiche Teilhabechancen zu ermöglichen.

Ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Empowerment. Menschen aus marginalisierten gesellschaftlichen Gruppen erfahren Diskriminierung sowohl auf der Ebene der individuellen Einstellungen als auch auf struktureller und institutioneller Ebene, zum Beispiel in Schule und Beruf, in Bezug auf Wohnen und Gesundheit oder auch im Kontakt mit Verwaltung, Polizei und Justiz. Deshalb werden Innovationsprojekte gefördert, die mithilfe von Sensibilisierungs- oder Empowerment-Maßnahmen ausgewählte Phänomene Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie



Antisemitismus, Antiziganismus, Anti-Schwarzen, antimuslimischen oder antiasiatischen Rassismus, Sexismus oder LGBTIQ*-Feindlichkeit in den Blick nehmen und innovative Ansätze und Konzepte zu ihrer Prävention entwickeln und erproben. Dabei soll die individuelle Einstellungsebene, die Strukturebene oder Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit als Grundbestandteil extremistischer Ideologien adressiert und die Perspektive der jeweiligen Betroffenengruppe und deren Teilhabe einbezogen werden.

Mehrfachdiskriminierung und Intersektionalität. Verschiedene Dimensionen der Diskriminierung können sich durch das Zusammentreffen von mehreren Diskriminierungsmerkmalen einerseits gegenseitig verstärken (Mehrfachdiskriminierung) oder beim Zusammentreffen an den Schnittstellen eine spezifische, neue Form der Diskriminierung erzeugen (intersektionale Diskriminierung). Für die Eindämmung und Prävention von Diskriminierung und Phänomenen Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind daher Innovationsprojekte zentral, die Mehrfachdiskriminierung oder intersektionale Ansätze berücksichtigen.

Es werden daher Projekte gefördert, die präventiv-pädagogische Ansätze zum Beispiel im Kontext von Rassismus, Antisemitismus, Sexismus, Altersdiskriminierung oder Klassismus entwickeln und erproben, und die sich auf einen konkreten Sozialraum beziehen, wie etwa den Bildungsbereich oder andere Regelstrukturen, zivilgesellschaftliche Organisationen oder die Verwaltung.

Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Das Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft stellt die Gesellschaft als Ganzes immer wieder vor Herausforderungen. Dabei werden zum Beispiel Fragen nach Zugehörigkeit, gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe und geteilten bzw. divergenten Wertvorstellungen aufgeworfen. Eine demokratische, respektvolle und friedliche Gesellschaft ist darauf angewiesen, entsprechende Entwicklungen zu analysieren und dabei einen Umgang mit der Vieldeutigkeit und Ambiguität, aber auch mit etwaigen Konflikten zu finden sowie Teilhabemöglichkeiten zu stärken.



Deswegen werden Innovationsprojekte gefördert, die Aushandlungsprozesse, Perspektivwechsel und Dialogmöglichkeiten zwischen verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in den Mittelpunkt stellen. Darüber hinaus werden Innovationsprojekte gefördert, die Maßnahmen umsetzen, die einen selbstreflektierenden Umgang mit eigenen sowie in Institutionen eingeschriebenen Vorurteilen ermöglichen.

Die Innovationsprojekte im **Handlungsfeld Extremismusprävention** haben das Ziel, demokratiefeindliche und extremistische Einstellungen genauso wie einschlägige Symbole und Narrative erkennbar zu machen, Veränderungsprozesse anzustoßen sowie demokratische Handlungsoptionen aufzuzeigen und Orientierung zu geben.

Prävention von Rechtsextremismus. Rechtsextremismus zeigt sich immer häufiger aktionsorientiert in Form von Protesten oder Kampagnen, im digitalen Raum, auf Online-Plattformen oder jugendkulturell angepasst. Er hat sich gerade in manchen ländlichen Räumen mit geringen zivilgesellschaftlichen Angeboten und Aktivitäten strukturell etabliert. Gleichzeitig zeigt sich ein größer werdender Teil der Gesellschaft empfänglicher für rechtsextreme und rechtspopulistische Einstellungen. Unterschätzt wird zudem oft die Rolle von Frauen in der rechtsextremen Szene.

Besonders gefördert werden daher Innovationsprojekte, die Ansätze und Methoden aus dem Bereich der Sekundär- und Tertiärprävention zur (pädagogischen) Arbeit mit Radikalisierten oder Radikalisierungsgefährdeten und deren sozialem Umfeld entwickeln und erproben. Weiterhin werden neue jugendkulturelle Angebote in Schwerpunktregionen sowie Angebote und Formate der Tertiärprävention (Praxis-Wissenschaft-Kooperation) entwickelt, die Frauen und Mädchen in der rechtsextremen Szene adressieren.

Prävention von islamistischem Extremismus. Islamistischer Extremismus ist ein vielgestaltiges Phänomen, geprägt von sehr unterschiedlichen Strömungen. Sie umfassen unter anderem jihadistische, salafistische und legalistische Tendenzen. Diesen liegen Ideologien der Ungleichwertigkeit und Demokratiefeindlichkeit zugrunde, die insbesondere im Netz und in sozialen Medien durch radikalisierende Ansprache, jugendaffine Beeinflussungsstrategien und Identitätsangebote befördert werden. Daher



werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention umgesetzt, die u.a. pädagogische Fachkräfte fortbilden und dabei unterstützen, Prozesse islamistischer Radikalisierung zu erkennen. Darüber hinaus werden Projekte gefördert, die sich direkt an Radikalisierungsgefährdete bzw. ihre Bezugspersonen richten und ihnen ermöglichen, islamistische sowie verschwörungsideologische islamistische Einstellungen, Symbole, Handlungen und Narrative online oder offline zu erkennen und sich kritisch mit ihnen auseinanderzusetzen.

Prävention von Linksextremismus/linker Militanz. Bisherige Ansätze im Bereich Linksextremismus sind stark auf die Vermittlung von Wissen fokussiert und setzen vielfach auf phänomenübergreifend und universalpräventiv ausgelegte Ansätze und Methoden, v.a. weil belastbare Zugänge für die präventiv-pädagogische Arbeit zu einschlägigen Zielgruppen kaum gelungen sind. Um die Präventionspraxis im Themenfeld weiterzuentwickeln, werden Innovationsprojekte gefördert, die im sekundärpräventiven Bereich mit Radikalisierungsgefährdeten arbeiten. Um mit jungen Menschen mit Affinität zu linksextremen Orientierungen ins Gespräch zu kommen, werden Projekte gefördert, die gesellschaftliche Konfliktthemen wie beispielsweise Globalisierungs- und Kapitalismuskritik, Gewalt zur Durchsetzung politischer Ziele oder gruppenbezogene Abwertungsstrategien und politische Konflikte im Ausland aufgreifen.

Prävention von Verschwörungsdenken und demokratiefeindlichen Phänomenen. Verschwörungsdenken ist ein integraler Bestandteil von extremistischen Ideologien. Es kann aber auch antidemokratische Haltungen jenseits extremistischer Strukturen und Netzwerke hervorbringen und verfestigen, gerade unter Jugendlichen, die keine klare Affinität oder Zugehörigkeit zu einer spezifischen extremistischen Ideologie aufweisen. Das Netz als jugendaffines Medium kann die Herausbildung und die Verbreitung von demokratiefeindlichen Einstellungen begünstigen. Daher werden Innovationsprojekte der Sekundärprävention gefördert, die Ansätze und Methoden entwickeln und erproben, um On- oder Offline-Zugänge zu einschlägigen Zielgruppen mit Affinität zu verschwörungsorientierten Erklärungsmustern herzustellen und Betroffene in ihren sozialen und



emotionalen Kompetenzen zu stärken. Weiterhin werden Projekte gefördert, die Konzepte zur Fortbildung von Fachkräften entwickeln.

Arbeit gegen Hass im Netz und Desinformation. Die Ausbreitung von Hass im Netz und Desinformation kann zu Verunsicherung oder Silencing besonders betroffener Gruppen führen. In der Folge kann es zum Verlust von Meinungsvielfalt im Netz, zu politischer Polarisierung und Radikalisierung bis hin zu physischen Angriffen kommen. In diesem Themenfeld werden daher Projekte gefördert, die die Internetnutzenden handlungssicher im Umgang mit Hass im Netz und Desinformation machen, etwa durch Methoden der digitalen Zivilcourage, Moderation oder Ansätzen der Sensibilisierung, einschließlich aufsuchender Bildungsarbeit im Netz und demokratischer Medienbildung.

c. Förderung

Innovationsprojekte erhalten eine maximale Fördersumme pro Förderjahr. Die Gesamtförderdauer beträgt vier Jahre. Das letzte Förderjahr dient vorrangig dem Transfer in die Praxis oder in die Regelstrukturen.

5. Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Im Rahmen des Programmbereichs Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe werden Projekte gefördert, die Beratung und Begleitung von radikalisierungsgefährdeten, ideologisierten oder wegen einschlägiger Straftaten Inhaftierten und Klient*innen der Bewährungshilfe weiterentwickeln und neue Ansätze entwickeln. Dabei adressieren die Projekte menschen- und demokratiefeindliche Einstellungen, das Propagieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen sowie vorurteilsbasierte, politisch, religiös, oder weltanschaulich motivierte Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus). Die Projekte unterstützen eine schrittweise Distanzierung sowie eine Reintegration nach der Haftentlassung. Weiterhin entwickeln sie Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitende, um diesen mehr Handlungssicherheit im Umgang mit Radikalisierungsverläufen zu geben.

Pro Land wird eine Organisation oder ein Verbund von Organisationen bei der Durchführung eines Projektes in bedarfsspezifischen Themenbereichen zur Prävention



oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug gefördert.

a. Ziele

Der Schwerpunkt der Maßnahmen liegt in der Extremismusprävention und in der Deradikalisierung. Jedes Projekt muss Maßnahmen in einzelnen Phänomenbereichen (z. B. Rechtsextremismus oder islamistischer Extremismus) anbieten oder phänomenübergreifende Angebote vorhalten. Daneben können primärpräventive Maßnahmen sowie Maßnahmen in den Handlungsfeldern Demokratieförderung und Vielfaltgestaltung umgesetzt werden. Gleichzeitig können neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Zivilgesellschaft, Justizministerien und Justizvollzugsanstalten sowie neue Wege der Erschließung bisher unterrepräsentierter Zielgruppen wie radikalierungsgefährdete bzw. radikalisierte Frauen, Familienangehörige und Klient*innen der Bewährungshilfe in den Fokus genommen werden. Darüber hinaus werden themenspezifische Fortbildungen zu (neuen) Phänomenbereichen und aktuellen Themen für Fachkräfte der verschiedenen Einrichtungen angeboten sowie deren Erweiterung auf weitere spezifische Berufsgruppen der Justiz angestrebt.

Da die Phase der Haftentlassung eine besonders sensible ist, bei der es auch zu Anfälligkeiten für Radikalisierungsprozesse kommen kann, sollen als Teil des Übergangsmanagements und des Stabilisierungscoachings Einzelfallberatungen mit Klient*innen der Bewährungshilfe fortgeführt und ausgebaut werden.

b. Förderung

Zivilgesellschaftliche Organisationen erhalten für die Aufgaben der Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe eine maximale Fördersumme pro Förderjahr.

III. Sondervorhaben

Die Arbeit in den fünf Programmbereichen wird durch zusätzliche Maßnahmen wie Forschungsvorhaben, Unterstützungs-, Qualifizierungs- und Vernetzungsmaßnahmen, die Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie durch weitere Sondervorhaben ergänzt.



Beispielhaft seien hier Evaluation und wissenschaftliche Begleitung sowie Forschungsvorhaben genannt:

Die **Evaluation** und **wissenschaftliche Begleitung** untersuchen die Wirkungen der Projekte im Hinblick auf die benannten Ziele und unterstützen die Weiterentwicklung der Projekte. Ihre Ergebnisse fließen in die Steuerung und Weiterentwicklung des Bundesprogramms ein. Sie sind damit ein elementarer Bestandteil der Erfolgs- und Wirkungskontrolle des Bundesprogramms als Ganzes sowie seiner einzelnen Bestandteile.

Forschungsvorhaben richten sich eng an den Bedarfen des Bundesprogramms aus und liefern Ergebnisse für dessen Steuerung und Weiterentwicklung. Sie sollen dazu beitragen, dass das Bundesprogramm als lernendes Förderprogramm zeitnah auf gesellschaftliche Veränderungen und Trends reagieren kann.

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung, vorbehaltlich ergänzender oder abweichender Regelungen in dem zum Bewilligungszeitpunkt geltenden Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans (Haushaltsgesetz),
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabe-grundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Wurden in der Bewilligung für zuwendungsfähige Ausgaben feste Beträge zu Grunde gelegt und hat der Zuwendungsempfänger diese festen Beträge vollständig für den Verwendungszweck verwendet, so kann er dies im zahlenmäßigen Nachweis erklären. Der allgemeinen Aufbewahrungspflicht aus Nr. 6.6 ist für alle Ausgaben nachzukommen.
- 6.5 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.

- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Unterlagen sind in der Regel als elektronische Dokumente aufzubewahren. Sie können auch in Papierform aufbewahrt werden. Bei eingescannten Unterlagen muss sichergestellt werden, dass die gescannte Unterlage mit dem Original übereinstimmt und der Zusammenhang der einzelnen Unterlagen gewahrt bleibt. Weitergehende Verpflichtungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- 6.7 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sind die Unterlagen mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Bewilligungsbehörde das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen oder die Zurverfügungstellung der gespeicherten Unterlagen nach ihren Vorgaben auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu verlangen. Unterlagen sind mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, wenn sie entweder originär elektronisch erstellt oder nachträglich durch z. B. Einscannen und Abspeichern digitalisiert wurden. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.7 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragstellenden im
Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Per E-Mail

Honey Deihimi, LL.M.

Leiterin der Abteilung 1
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300
FAX +49 (0)3018 555-41300
E-MAIL AL1@bmbfsfj.bund.de
INTERNET www.bmbfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 03.11.2025

Bundesprogramm „Demokratie leben!“-Rundschreiben
hier: Informationen zum Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden letzte Woche von Herrn Staatssekretär Ingo Behnel über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms sowie die Möglichkeit der Antragstellung informiert. Hierin wurden weitere Informationen zu den Fördermodalitäten angekündigt, denen wir heute nachkommen wollen.

Grundsätzlich möchte ich darauf hingewiesen, dass alle im Schreiben genannten Informationen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers über den Bundeshaushalt 2026 stehen. Eine endgültige Festlegung ist durch BMBFSFJ/BAFzA daher erst im Nachgang zu dieser Entscheidung Mitte November 2025 möglich.

Wie Sie wissen, erfolgen die Förderungen im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen im Wege der Festbetragsfinanzierung. In der Regel sind 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren. Die weiterhin geltenden Fördermodalitäten entnehmen Sie bitte dem Informationsschreiben zur 3. Förderperiode vom 08.10.2024.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmbfsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor

Die dem Schreiben zum Start der dritten Förderperiode dargestellten Pauschalbeträge und die damit verbundenen Regelungen haben b.a.W. Gültigkeit.

1. Personal- und Sachkostenpauschale

Auf Grundlage des Schreibens des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) aus dem Jahr 2024 zu Personal- und Sachkosten in der Bundesverwaltung sowie der neuen Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Demokratie leben!“, werden weiterhin auf Basis eines eingereichten Stellenplans – in der Regel bis zu 90 v.H. der Pauschalen für Personal-, Personalgemein- und Sachkosten der jeweiligen Entgeltgruppen im höheren (E 13 - E 15 Ü), gehobenen (E 9 B - E 12) und mittleren (E 5 - E 9 A) Dienst des nachgeordneten Bereichs (aus der Übersicht „Personal- und Sachkosten für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen; Übersicht über die Kostenblöcke“), gewährt.

Die in der Regel im Bundesprogramm ausgezahlten Pauschalen (der besseren Nachvollziehbarkeit halber nachfolgend in Höhe von jeweils 90 v.H. der vorbenannten Pauschale des BMF) im Bereich der Personalkosten in 2026 betragen:

- im mittleren Dienst (E 5 - E 9a) 62.215,00 €
- im gehobenen Dienst (E 9b - E 12) 86.747,00 €
- im höheren Dienst (E 13 - E 15 Ü) 100.557,00 €.

Darüber hinaus wird unabhängig von der Laufbahngruppe auf Grundlage des behördenspezifisch ermittelten Werts eine Sachkostenpauschale i.H.v. 16.501,00 € gewährt. Für anteilig oder zeitweise eingesetztes Personal werden die Pauschalen zur Personal- und Sachkostenförderung entsprechend der für das Projekt geleisteten Arbeitszeit berechnet.

2. Honorarkostenpauschale

Zur Deckung der Honorare für Dozierende, Fortbildende, Referierende, Lehrgangsleitende, Projektleitende beträgt die Pauschale für Honorarkosten in 2026 540,00 € pro Tag. Die Abrechnung einzelner Stunden für Vor- und Nachbereitung ist möglich. Der Stundensatz beträgt 72,00 € pro Stunde.

3. Teilnehmendenpauschale

Zur Deckung der Ausgaben für Projektveranstaltungen, Arbeitstagen, Fortbildungen und Kurse, die mit der fachlichen Arbeit des Zuwendungsempfängers in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, wird eine Pauschale von 40,00 € pro Tag/ pro teilnehmender Person gewährt.

4. Weitere Ergänzungen

- a.) Es kann ein Zuschuss für **zusätzliche Reisekosten**, die nicht bereits durch die Sachkosten-, Honorarkosten-, oder Teilnehmendenpauschalen abgedeckt sind, nach den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes beantragt und gewährt werden.
- b.) Für die Konzipierung, Gestaltung, Weiterentwicklung, Anpassung und Wartung von Medien sowie für Vernetzung und **Öffentlichkeitsarbeit**, die dem Zweck dienen und die Arbeit des Zuwendungsempfängers unterstützen, sollen in allen Projekten nicht mehr als 20 v.H. der Bundesförderung verwendet werden.
- c.) In den Fällen a) und b) erfolgt die Finanzierung ausnahmsweise auf der Grundlage eines **Kosten- und Finanzierungsplans**.

5. Sondervorhaben

Projekte, die dem Bereich der Sondervorhaben zuzuordnen sind, können im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt werden. Es sind in der Regel mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren, in den beiden letztgenannten Fällen ist diese Kofinanzierung

gesondert nachzuweisen. Eine Höchstfördersumme und eine Mindestlaufzeit sind nicht festgeschrieben.

6. Überprüfungen

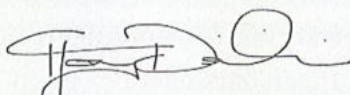
„Demokratie leben!“ hat sich mit Extremismusvorwürfen gegen einzelne Träger auseinandersetzen müssen. Teilweise wurden dadurch auch die Integrität und gesellschaftliche Akzeptanz des Programms insgesamt in Frage gestellt. Dem werden wir mit einer die Verhältnismäßigkeit wahrenen Überprüfungspraxis begegnen. Sie wird sicherstellen, dass der Schutz und die Einhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung Ziel und Verpflichtung aller sind, die in „Demokratie leben!“ mitwirken.

Wir wissen, dass dies auch Ihnen wichtig ist und dem Schutz Ihrer Organisationen dienen. Es werden vor Aufnahme in die Projektförderung, also jährlich vor jeder Bewilligung, Ihre Organisationen aber auch Zweit – und Letztempfänger entsprechend dem sog. Haber-Verfahren überprüft. Während der Projektförderung können anlassbezogene Prüfungen stattfinden - Anlass kann Kenntnis von relevanten Sachverhalten sein. Wie bei allen Förderungen des Staates, wird bei Erkenntnissen eine Förderung nicht erfolgen bzw. wird es zu Rückforderungen kommen.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre Programmberatung im BAFzA oder an die Servicemailadresse demokratie-leben@bafza.bund.de wenden.

Für Ihre wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen



Honey Deihimi, LL.M.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

An die Antragstellenden im
Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Per E-Mail

Honey Deihimi, LL.M.

Leiterin der Abteilung 1
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300
FAX +49 (0)3018 555-41300
E-MAIL AL1@bmbfsfj.bund.de
INTERNET www.bmbfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 18.11.2025

Bundesprogramm „Demokratie leben!“-Rundschreiben
hier: Ergänzungen zu Fördermodalitäten im Haushaltsjahr 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie wurden in den letzten Wochen mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs und von mir über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms sowie die Möglichkeiten der Antragstellung für das Jahr 2026 informiert. Hierin wurden weitere Informationen zu den Fördermodalitäten angekündigt, die ich Ihnen heute zur Verfügung stellen möchte. Bitte verstehen Sie dieses Schreiben als Ergänzung zu den vorherigen Schreiben.

1. Fördersumme

Für Ihre Folgeanträge beachten Sie bitte, dass keine Erhöhung der im Jahr 2025 bewilligten Fördersummen möglich ist. Die seinerzeit gewährten Zuwendungen stellen daher die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen dar.

2. Zusätzliche Regelungen für einzelne Programmbereiche

Programmbereich: Entwicklung einer bundeszentralen Infrastruktur

Für die Förderung einer Fachorganisation beträgt erneut die maximale Förderung grundsätzlich pro Jahr 675.000,00 €. Bei mehreren Organisationen erfolgt eine gestaffelte Förderung (siehe Schreiben Fördermodalitäten von 2024). An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmbfsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 Mohrenstr.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 Mohrenstr.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor

Programmbereich: Landes-Demokratiezentren (LDZ)

Die maximale Fördersumme bemisst sich analog zum Haushaltsjahr 2025 auch für 2026 am Sockelbetrag i. H. v. 1.750.000,00 € pro Land/LDZ und den Mitteln, die entsprechend Königsteiner Schlüssel den jeweiligen Ländern zur Verfügung stehen.

Programmbereich: Partnerschaften für Demokratie

Es wird wie für das Jahr 2025 eine maximale Fördersumme pro Förderjahr i. H. v. 140.000,00 € festgelegt. Aus dieser werden Personalkosten für einen Stellenanteil von mindestens 0,5 Vollzeit-äquivalenten und Sachkosten gewährt, sofern die Koordinierungs- und Fachstelle bei einer zivilgesellschaftlichen Organisation angesiedelt ist.

Programmbereich: Innovationsprojekte

Zur Finanzierung werden pro Innovationsprojekt Bundesmittel von 100.000,00 € bis zu 250.000,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle erfolgt jedoch ebenfalls der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

Programmbereich: Extremismusprävention in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Zur Finanzierung werden pro Land zur Prävention oder im Bereich der Deradikalisierung im Jugendarrest, im Strafvollzug, in der Bewährungshilfe oder im Maßregelvollzug maximal 650.000,00 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle erfolgt jedoch der Hinweis, dass für das Haushaltsjahr 2026 die für 2025 gewährten Zuwendungen die Obergrenze für die Höhe der beantragungsfähigen Zuwendungen darstellen.

Sondervorhaben

Projekte, die dem Bereich der Sondervorhaben zuzuordnen sind, können weiterhin im Rahmen der Festbetragsfinanzierung, Fehlbedarfsfinanzierung oder Anteilfinanzierung bewilligt werden. Es sind in der Regel mindestens 10 v.H. der Gesamtausgaben aus Eigen- und Drittmitteln zu finanzieren, in den beiden letztgenannten Fällen ist diese Kofinanzierung gesondert nachzuweisen. Für neue Projekte gilt eine gesondert noch festzulegende Höchstfördersumme und eine maximale Laufzeit von zunächst ein Jahr ist festgeschrieben.

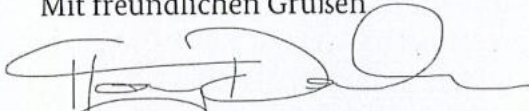
3. Vorbehalt der abschließenden Entscheidungen des Haushaltsetzgebers

Es wird darauf hingewiesen, dass alle im Schreiben genannten Informationen zur Förderung unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Haushaltsetzgebers über den Bundeshaushalt 2026 stehen. Eine endgültige Festlegung ist durch BMBFSFJ/BAFzA daher erst im Nachgang zu dieser Entscheidung möglich.

Bei Rückfragen können Sie sich gerne an Ihre Programmberatung im BAFzA oder an die Servicemailadresse demokratie-leben@bafza.bund.de wenden.

Für Ihre wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Honey Deihimi', with a large, stylized loop at the end.

Honey Deihimi, LL.M.



Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 11018 Berlin

Honey Deihimi, LL.M.

Leiterin der Abteilung 1
Demokratie und Engagement

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)3018 555-1300
FAX +49 (0)3018 555-41300
E-MAIL al1@bmbfsfj.bund.de
INTERNET www.bmbfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, 12.12.2025
GZ

Ihre Förderung im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie Ihren Zuwendungsbescheid im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie Leben“. Bitte beachten Sie die damit verbundenen Auflagen und Bestimmungen.

Insgesamt gilt, dass Sie sich in Zweifelsfällen oder Fragen bitte an das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wenden. Die Kontaktdaten beim BAFzA lauten wie folgt:

Regiestelle „Demokratie leben!“
Sprenger Str. 31
02959 Schleife
Mail: Regiestelle@bafza.bund.de
www.demokratie-leben.de

Im Rahmen des Programms „Demokratie leben!“ setzt sich die Bundesregierung für die Förderung von Demokratiebildung und Extremismusprävention in Deutschland ein. Im Koalitionsvertrag haben die Regierungsparteien von CDU/CSU und SPD festgehalten, dass sie das Bundesprogramm weiterentwickeln sowie eine unabhängige Evaluation sicherstellen wollen. Sie wurden mit Schreiben des Herrn Staatssekretärs vom 21. Oktober 2025 über die inhaltliche Weiterentwicklung des Bundesprogramms informiert. Zudem wird eine Anpassung der aktuellen Förderrichtlinie folgen, die auch für Ihre Projekte Neuerungen mit sich bringen werden. Hierüber werden wir Sie informieren.

Für die Umsetzung Ihres Projektes in diesem Jahr wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit freundlichen Grüßen

Honey Deihimi, LL.M.

Servicetelefon: 030 20179130
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: Info@bmbfsfj.service.bund.de

VERKEHRSANBINDUNG U2 A.-W.-Amo-Str.; U5, U6 Unter den Linden
GEBÄUDE GLINKASTR. Bus 200 Stadtmitte; Bus 300, M48 A.-W.-Amo-Str.
S-Bahn: S1, S2, S25 Brandenburger Tor



18.11.2025

Finanzierungsplan

Ausgaben

Position	Beantragt (€)	Bewilligt (€)	Differenz (€)
Direktausgaben	0,00	0,00	0,00
Einzelmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00
Weiterleitungen	138.889,00	138.889,00	0,00
Externe Koordinierungs- und Fachstelle	83.745,60	83.745,60	0,00
Einzelmaßnahmen	35.143,40	35.143,40	0,00
Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzungsmaßnahmen	20.000,00	20.000,00	0,00
Gesamt	138.889,00	138.889,00	0,00





Einnahmen

Position	Beantragt (€)	Bewilligt (€)	Differenz (€)
Öffentliche Mittel	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel der EU	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel anderer Bundesressorts	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel Bundesland	0,00	0,00	0,00
Öffentliche Mittel Kommune	0,00	0,00	0,00
Eigenmittel	13.889,00	13.889,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	0,00
Eintrittsgelder	0,00	0,00	0,00
Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00
"Demokratie leben!" Mittel	125.000,00	125.000,00	0,00
Gesamt	138.889,00	138.889,00	0,00

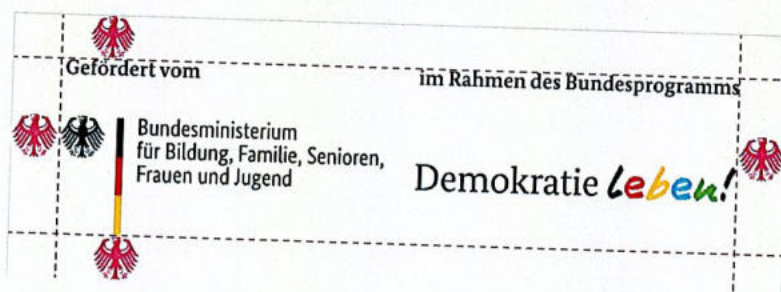


Sonstige Nebenbestimmung zu Ziffer 2.2. – Auflagen betreffend die Öffentlichkeitsarbeit –

- 2.2.1 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, das im Rahmen von „Demokratie leben!“ geförderte Projekt und dessen Inhalt auf angemessene Weise bekannt zu machen und entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen. Dazu zählen unter anderem:
- Drucksachen
 - o wie bspw. Einladungen und Veranstaltungsankündigungen, Workshop-Materialien und Pressemitteilungen, Werbematerialien, Veröffentlichungen in Printmedien
 - digitale Medien
 - o wie bspw. Podcasts, Internetseiten, Newsletter und Social-Media-Kanäle.

- 2.2.2 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, bei allen Veröffentlichungen auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen. Das Förderlogo des Bundesprogramms ist auf all Ihren Veröffentlichungen abzubilden. Bei Veröffentlichungen, die das Abbilden des Förderlogos nicht zulassen, ist nach Absprache mit dem BAFzA ein textlicher oder eingesprochener Hinweis auf die Förderung möglich. Dies trifft u. a. auf einzelne digitale Medien zu. Eine Verwendung des Logos durch Kooperationspartner*innen oder Dritte ist nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt. Diese Einwilligung ist beim BAFzA einzuholen. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen dafür Sorge, dass Ihre Kooperationspartner*innen das Logo nur im Falle einer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung des BAFzA verwenden.

Das Förderlogo darf nicht bearbeitet werden. Es darf grundsätzlich nur in der dargestellten Anordnung zum Einsatz kommen. Das Förderlogo ist immer auf weißen Grund zu stellen; die Größe muss so gewählt werden, dass es optisch zum Rest des Textes oder Bildes passt und ohne besondere Lesehilfe zu erkennen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass das Logo nach allen Seiten hin über eine Schutzzone verfügt, in der kein anderes Element platziert werden darf. Die Schutzzone hat zu jeder Seite hin die Breite von einem Adlerelement. Abweichungen aus produktionstechnischen oder gestalterischen Gründen sind nur zulässig, sofern die ausdrückliche textliche Einwilligung des BAFzA vorliegt.



Die Logovorlage erhalten Sie vom BAFzA. Es können verschiedene Dateitypen (JPG, EPS, PNG) und -versionen (farbig, in vereinzelt Ausnahmefällen in schwarz/weiß und grau) beim BAFzA

angefordert werden. Als Erstempfänger stellen Sie es Ihren Zwischen- und Letztempfängern bei Bedarf zur Verfügung. Erst-, Zwischen- und Letztempfänger dürfen die Logovorlage nicht als Download auf den öffentlichen Internetseiten anbieten.

- 2.2.3 Erstempfänger sind verpflichtet, ihr Projekt auf einer Internetseite vorzustellen. Hierbei haben Sie an geeigneter Stelle auf die Förderung durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ hinzuweisen und das Förderlogo abzubilden. Auf das Logo ist die Verlinkung zum Internetauftritt des Bundesprogramms (www.demokratie-leben.de) zu legen. Falls die Verlinkung vom Bild technisch nicht realisierbar ist, ist auch ein textlicher Verweis möglich.

- 2.2.4 Als Erstempfänger haben Sie Ihre geplanten Veröffentlichungen mit Bezug zum Bundesprogramm vor deren Veröffentlichung dem BAFzA zur Freigabe über das Förderportal vorzulegen. Die Übermittlung hat mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf vor dem Zeitpunkt der beabsichtigten Veröffentlichung zu erfolgen. Die Prüfung der Freigabe bezieht sich ausschließlich auf die Verwendung des Förderlogos und die Kommunikation zum Bundesprogramm. Durch das BAFzA mitgeteilte Änderungsbedarfe sind vor der Veröffentlichung umzusetzen.

Im Fall der Weiterleitung haben Sie als Erstempfänger die geplanten Veröffentlichungen Ihrer Zwischen- und Letztempfänger selbst final freizugeben. Ein Freigabeverfahren durch das BAFzA findet nicht statt. Als Erstempfänger haben Sie Sorge zu tragen, dass Ihre Zwischen- und Letztempfänger der Pflicht zur Vorlage der geplanten Veröffentlichungen nachkommen.

Erst-, Zwischen- und Letztempfänger tragen die redaktionelle Verantwortlichkeit für all ihre Veröffentlichungen. Bei allen inhaltlichen Veröffentlichungen – Drucksachen oder digitale Medien – ist folgender Zusatz aufzunehmen: *„Für inhaltliche Aussagen und Meinungsäußerungen tragen die Publizierenden dieser Veröffentlichung die Verantwortung.“*

Eine Veröffentlichung ohne vorherige schriftliche Freigabe ist in jedem Falle nicht zulässig.

- 2.2.5 Erst-, Zwischen- und Letztempfänger sind verpflichtet, mit dem vom BMBFSFJ betrauten Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismussarbeit e. V. (IDA) zusammenzuarbeiten. IDA verantwortet die „Vielfalt-Mediathek“, eine Plattform, über die alle Materialien, die im Rahmen von „Demokratie leben!“ entstehen, kostenlos der (Fach-)Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür müssen Sie Ihre veröffentlichten Broschüren, Dokumentationen, Lernmaterialien, Bücher und Filme der „Vielfalt-Mediathek“ unter der E-Mail-Adresse: mediathek@IDAeV.de in digitaler Form zur Verfügung stellen.



Bundesamt für Familie und
zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA)
Regiestelle Demokratie leben! Schleife
Sprenger Str. 31
02959 Schleife

**Rechtsbehelfsverzicht, Einräumung der Nutzungsrechte an urheberrechtlich
geschützten Arbeitsergebnissen**

Zuwendungsempfänger
(Name und Anschrift):

Projektnummer:

Projekttitel:

Zuwendungsbescheid vom:

Zuwendungssumme in €:

Rechtsbehelfsverzicht

Die Zuwendung kann grundsätzlich erst nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist ausgezahlt werden. Eine frühere Auszahlung ist in der Regel möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

☐ Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes. (Bitte ankreuzen)

Einräumung der Nutzungsrechte

Ich räume dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) das einfache, ohne die Zustimmung des Urhebers bzw. der Urheberin übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an den durch das Zuwendungsverhältnis begründeten, zu meinen Gunsten urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen ein.

☐ Ich räume das Nutzungsrecht ein. (Bitte ankreuzen)

Ort, Datum

Unterschrift(en) der vertretungsberechtigten Person(en)

